

Gültig ab 25.05.2018

Der Mauteinhebungsverwalter erlässt die folgenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (im Weiteren auch als „**Bedingungen 1**“ bezeichnet).

Artikel I.

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel I.1

Grundbestimmungen und Regelungsgegenstand der Bedingungen 1

- Die Gesellschaft **Národná diaľničná spoločnosť**, a.s. (Nationale Autobahngesellschaft) mit Sitz in 841 04 Bratislava, Dúbravská cesta 14, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 35 919 001, Steuer-ID: 2029137775, UID-Nr.: SK20193775, eingetragen durch die Abteilung des Handelsregisters des Bezirksgerichts Bratislava I., Abteilung: Sa, Einlage Nr.: 3518/B (im Weiteren als „**Mauteinhebungsverwalter**“ bezeichnet), ist laut der einschlägigen Festlegungen des Gesetzes Nr. 639/2004 Gs. über die Nationale Autobahngesellschaft und über Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 135/1961 Gs. über die Straßenkommunikation (Straßengesetz) in Fassung der späteren Vorschriften (in Fassung des Gesetzes Nr. 747/2004 Gs.) in gültiger Fassung und der Festlegung § 12 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 474/2013 Gs. über die Mauteinhebung für Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der gültigen Fassung der Mauteinhebungsverwalter, der nach dem Art. 2 Buchst. k) des Entscheides 2009/750/ES und der einschlägigen Festlegung der Kommission von 06. Oktober 2009 über die Definition des Europäischen Dienstes der elektronischen Mauteinhebung und dessen technischen Elemente (2009/750/EG – i. w. EU L 268, 13.10.2009) auch die Aufgabe des Mautates erfüllt.
- Der Mauteinhebungsverwalter erlässt vor allem in Übereinstimmung mit den einschlägigen Festlegungen des Gesetzes Nr. 474/2013 Gs. über die Mauteinhebung für die Benutzung der bestimmten Straßenabschnitte und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in gültiger Fassung (im Weiteren nur als „**Gesetz**“ bezeichnet) der Verordnung Nr. 475/2013 Gs. mit der die Abschnitte der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I. Klasse, Straßen der II. Klasse und Straßen der III. Klasse mit der Mauteinhebung in gültiger Fassung (im Weiteren auch „**Verordnung**“ bezeichnet), Verordnung Nr. 476/2013 Gs., mit der einige Festlegungen des Gesetzes über die Mauteinhebung für die Benutzung bestimmter Straßenabschnitte und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in gültiger Fassung (im Weiteren nur als „**Allgemeine Verordnung**“ bezeichnet) und Regierungsverordnung Nr. 497/2013 Gs., mit der die Art der Mautberechnung, Höhe des Mautsatzes und System der Mautrabatte für die Benutzung der bestimmten Straßenabschnitte (im Weiteren auch als „**Verordnung**“ - Gesetz und Verordnung und Allgemeine Verordnung und Verordnungen gemeinsam sowie als „**Nationale Gesetzgebung**“ - bezeichnet), diese allgemeine Geschäftsbedingungen des Mauteinhebungsverwalters, die die Einzelheiten bezüglich der Rechte und Pflichten des Mauteinhebungsverwalters, der Fahrzeughalter, der Fahrzeuglenker und der von der Maut befreiten Fahrzeughalter bei der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten regeln.
- Diese Bedingungen 1 bilden den untrennbaren Teil des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und wurden in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung ausgegeben.
- Die Zurverfügungstellung und Benutzung des Bordgeräts unterliegt eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren als „**Bedingungen 2**“ bezeichnet), die von der Gesellschaft SkyToll, a.s., mit Sitz Westend Square, Lamačská cesta 3/A, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 44 500 734, Steuer-ID: 202212153, UID-Nr. SK202212153 eingetragen durch die Abteilung des Handelsregisters geführt vom Bezirksgericht Bratislava I. in Abt.: Sa, Einlage Nr. 4646/B, die im Einklang mit der Festlegung des § 12 Abs. 2 des Gesetzes und Vertrags über die Durchführung des komplexen elektronischen Mauteinhebungsdienstes vom 13.01.2009, abgeschlossen zwischen der Gesellschaft **Národná diaľničná spoločnosť**, a.s., die in der Rechtsstellung des Auftraggebers und der Gesellschaft SkyToll, a.s., die in der Rechtsstellung des Betreibers (im Weiteren als „**Vertrag**“ bezeichnet), also die durch den Mauteinhebungsverwalter für den Betrieb der Mauteinhebung sowie auch für den Abschluss von Verträgen nach der Festlegung des § 7 und Festlegung § 11 Abs. 2 des Gesetzes, Aufbau der Zahlungs-, Vertriebs- und Kontaktstellen nach den Festlegungen des § 12 Abs. 3 des Gesetzes und inklusive Kontrolle der Mauteinhebung (im Weiteren als „**Systembetreiber**“ bezeichnet) berechnete Person, ausgegeben werden.
- Außer der folgenden Fällen, wenn etwas anderes aus dem Kontext dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mauteinhebungsverwalters hervorgeht, in Bedingungen 1:
 - die Worte im Singular umfassen auch Plural und die Worte im Plural umfassen auch Singular,
 - die Festlegungen, die das Wort „Zustimmen“, „Zustimmung“ oder „Vereinbarung“ oder Worte mit ähnlicher Bedeutung, die die zustimmende Willenserklärung ausdrücken, oder die Zustimmung oder Vereinbarung schriftlich erfolgten.
 - ohne jeden Verzug oder unverzüglich heißt in der nicht längerer Frist, als die Frist zur Erfüllung mit der ordentlichen fachlichen Sorgfältigkeit von der betroffenen Person im Hinblick auf den Charakter der Erfüllung/Pflicht zu verlangen ist, die zur Erfüllung der einschlägigen Pflicht unentbehrlich ist, und
 - „schriftlich“ heißt mit der Hand, Maschine geschrieben, gedruckt bzw. elektronisch erstellt und in Form der dauerhaften Aufzeichnung vorhanden.
- Die Überschriften der einzelnen Artikel der Bedingungen 1 sind nur zum Zweck der übersichtlicheren Orientierung und werden bei der Erklärung der einzelnen Festlegungen der Bedingungen 1 nicht benutzt.

Kapitel I.2

Grundbegriffe

Die in diesen Bedingungen 1 verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- Mauteinhebungsverwalter** - Mauteinhebungsverwalter ist die Gesellschaft **Národná diaľničná spoločnosť**, a.s.
- Komplexer elektronischer Mauteinhebungsdienst** - eine Dienstleistung, die vom Systembetreiber aufgrund des Gesetzes und Vertrags (d.h. Vertrag über die Erbringung des komplexen Dienstes der elektronischen Mauteinhebung vom 13.01.2009, abgeschlossen zwischen dem Mauteinhebungsverwalter, in der Rechtsstellung des Auftraggebers und Systembetreiber in der Rechtsstellung des Betreibers), wobei im Einklang mit der Festlegung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist die elektronische Mauteinhebung die Bezahlung des elektronisch berechneten Betrags nach der Fahrzeugkategorie, Emissionsklasse des Fahrzeugs und Achsenzahl für die abgefahrte Entfernung auf dem bestimmten Straßenabschnitt aufgrund der elektronisch gewonnenen Angaben. Unter der abgefahrenen Entfernung wird die Entfernung zwischen zwei Punkten eines bestimmten Straßenabschnittes, die durch die Ausführungsvorschrift bestimmt werden, verstanden. Dadurch wird die Möglichkeit der Mauteinhebung für die Benutzung eines bestimmten Straßenabschnittes in kleineren Längen als die Länge des gesamten bestimmten Straßenabschnittes ist, nicht betroffen.
- Systembetreiber** - der Betreiber des Systems ist die Gesellschaft **Národná diaľničná spoločnosť**, a.s. oder die Gesellschaft SkyToll, a.s. als die vom Mauteinhebungsverwalter für den Betrieb der Mauteinhebung sowie für den Abschluss der Verträge nach der Festlegung des § 7 und der Festlegung des § 11 Abs. 2 des Gesetzes, Aufbau der Zahlungsstellen, Vertriebs- und Kontaktstellen nach der Festlegung des § 12 Abs. 3 des Gesetzes und inklusive der Kontrolle der Mauteinhebung beauftragte Person.
- Der Fahrzeughalter - im Sinne der Festlegungen des § 2 Abs. 3 des Gesetzes ist die Person, die als der Fahrzeughalter mit dem Mauteinhebungsverwalter oder mit dem Betreiber des Europäischen Dienstes der elektronischen Mauteinhebung den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten abgeschlossen hat; wenn so ein Vertrag nicht abgeschlossen wurde, wird für den Fahrzeughalter die Person gehalten, die in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II als Fahrzeuginhaber eingetragen ist oder eine in der im Ausland ausgegebenen Zulassungsbescheinigung eingetragene Person gehalten wird.
- Fahrzeuglenker** - ist ein zum Lenken des Fahrzeugs des Fahrzeughalters berechtigter Fahrer, was er durch die Zulassungsbescheinigung oder den Fahrzeugschein oder ein ähnliches Dokument nachweist (im Weiteren als „**Fahrzeugbrief**“ bezeichnet).
- Bevollmächtigter Vertreter** - der bevollmächtigte Vertreter des Fahrzeughalters ist eine Person, die berechtigt ist, im Namen des Fahrzeughalters zu handeln, und zwar aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers.
- Fahrzeughalter eines vom Maut befreiten Fahrzeugs** - ist der Fahrzeughalter im Sinne der Festlegung des § 3 des Gesetzes, wobei die für die Benutzung bestimmter Straßenabschnitte durch die Fahrzeuge a) des Innenministeriums und der Polizei der Slowakischen Republik, b) des Verteidigungsministeriums der Slowakischen Republik, c) der Streitkräfte oder der Zivileinheiten des Entsandungsstaates zwecks Erfüllung der Dienstpflichten, d) der Streitkräfte der Slowakischen Republik und NATO, e) der Rettungskräfte des integrierten Rettungssystems außer der Rechts- und Einzelpersonen, deren Tätigkeitsgegenstand ist die Hilfeleistung beim Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums nach der Festlegung des § 9 Abs. 1 Buchst. i) des Gesetzes Nr. 129/2002 Gs. in gültiger Fassung ist, f) des Mauteinhebungsverwalters, g) der Wartung der bestimmten Straßenabschnitte, h) der Kontrolle der Mauteinhebung durch die mit Kontrolle der Mauteinhebung beauftragten Personen, i) des Slowakischen Informationsdienstes, j) der Einheiten der Gefängnis- und Justizwache, k) der Finanzverwaltung, l) der Mobilisierungsinformationen bei Erfüllung der Aufgaben nach der Sondervorschrift, m) der Nationalbank der Slowakei, die den Transport von Geld und anderen Wertsachen durchführen, wobei sich die Mautbefreiung auf die Fahrzeughalter nach den Buchst. c), e) bis h) und l), nur dann bezieht, wenn diese Fahrzeuge im elektronischen Mautsystem nach der Festlegung des § 10 des Gesetzes eingetragen werden. Wenn die Fahrzeuge nach dem Buchst. c), e) bis h) und l) im elektronischen Mautsystem nach der Festlegung des § 10 des Gesetzes nicht eingetragen wurden, beziehen sich auf den Fahrzeughalter und Fahrzeuglenker die Pflichten nach der Festlegung des § 9 des Gesetzes.
- Bevollmächtigtes Organ** - im Sinne der einschlägigen Festlegungen des Gesetzes das Organ der Polizei der Slowakischen Republik, das die Aufsicht über die Sicherheit und Zügigkeit des Straßenverkehrs durchführt.
- Maut** - ist im Einklang mit der Festlegung des § 2 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes der elektronisch berechnete Betrag für die Benutzung von bestimmten Abschnitten der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I. Klasse, Straßen der II. Klasse und Straßen der III. Klasse mit Mauteinhebung aufgrund der elektronische gewonnenen Angaben nach der Fahrzeugkategorie – die Maut kann für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten mit Kraftfahrzeugen mit maximalen zulässigen Gesamtgewicht über 3500 kg und mit Fahrzeugen mit maximalen zulässigen Gewicht über 3500 kg, die in der Anlage Nr. 1 Teil B Punkt 2, 3 und 5 des Gesetzes Nr. 725/2004 Gs. über die Bedingungen des Fahrzeugbetriebes im Straßenverkehr und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in gültiger Fassung, außer der Kraftfahrzeuge der Kategorie M1 und der Fahrzeuge, die durch Kraftfahrzeug der Kategorie M1, N1, M1G und N1G gebildet werden. Zwecks des Gesetzes wird es unter Benutzung des bestimmten Straßenabschnittes auch die Sonderbenutzung der Straße nach der Sondervorschrift verstanden und zwar auch dann, wenn für die Sonderbenutzung keine Sonderzulassung benötigt wird. Die Maut kann bar, mit Banküberweisung, mit Zahlungskarte oder auf eine andere durch den Mauteinhebungsverwalter abgestimmte oder mit dem Betreiber des Europäischen Dienstes der elektronischen Mauteinhebung vereinbarte Art bezahlt werden. Die Maut außer der Maut für die Benutzung der bestimmten Abschnitte der konzessionierten Straßen und außer der für die Benutzung der bestimmten

Abschnitte der Straßen II. Klasse und III. Klasse eingehobenen Maut ist die Einnahme der Gesellschaft **Národná diaľničná spoločnosť**, a.s. Diese Gesellschaft ist verpflichtet, die Maut zur Erfüllung der Aufgaben nach der Sondervorschrift zu verwenden. Die für die Benutzung der bestimmten Abschnitte der Konzessionsstraßen eingehobene und um die mit der Sicherstellung deren Einhebung notwendigen Kosten der Gesellschaft **Národná diaľničná spoločnosť** reduzierte Maut ist die Einnahme des Staatsbudgets. Die Einnahmen des Staatsbudget aus der aus Konzessionsstraßen eingehobenen Maut sind zwecks gebunden auf die Deckung der Ausgaben für die Bezahlung der Verpflichtungen des Staates, die aus den Konzessionsverträgen hervorgehen, betreffs der Konzessionsstraßen, die zwischen dem Staat und Konzessionär abgeschlossen wurden. Die für die Benutzung der bestimmten Abschnitten der Straßen der II. Klasse und bestimmten Abschnitte der Straßen der III. Klasse, die die mit den notwendigen mit Mauteinhebung verbundenen Kosten der Gesellschaft **Národná diaľničná spoločnosť** reduzierte Maut ist die Einnahme der höheren Gebietsinheit. Die Mautentnahmen der höheren Gebietseinheiten sind auf die Deckung der Ausgaben zwecks gebunden und sie dürfen nur auf die Bezahlung der mit dem Aufbau, der Verwaltung, Wartung, Umbau und Reparaturen der Straßen in deren Einheit benutzt werden. Wenn die mit Mauteinhebung zusammenhängenden Kosten des Mauteinhebungsverwalters mit der Mauteinhebung auf den Straßen der II. und III. Klassen höher als die erreichten Einnahmen sind, gehen diese Kosten zu Lasten der höheren Gebietseinheit.

- Mautrückstand** - Mautrückstand entsteht im Einklang mit der Festlegung des § 4 des Gesetzes im den Fall, wenn die Maut während der Benutzung der bestimmten Abschnitte der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I., II. und III. Klasse bei der Mauteinhebung beim Fahrzeug, das der Mautpflicht unterliegt, in niedrigerer Höhe berechnet oder bezahlt wurde, wodurch nur die Teilbezahlung der Maut erfolgt.
- Bestimmte Straßenabschnitte** - sind im Einklang mit der Festlegung des § 35 Abs. 2 Buchst. A) des Gesetzes und Verordnung inklusive deren Anlage, die bestimmten Abschnitte der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I., II. und III. Klasse mit der Mautpflicht.
- Der Mautpflicht unterliegendes Fahrzeug** - ist im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung das Fahrzeug, das der Mautpflicht unterliegt und zwar konkret das Kraftfahrzeug mit dem maximalen zulässigen Gesamtgewicht über 3500 kg oder Fahrzeug mit dem maximal zulässigen Gewicht über 3500 kg, aufgeführt in den Punkten 2, 3, 5 des Teils B, Anlage Nr. 1 des Gesetzes Nr. 725/2004 Gs. über die Bedingungen des Fahrzeugbetriebes im Straßenverkehr und über die Änderung und Ergänzung von einigen Gesetzen in gültiger Fassung außer der Kraftfahrzeuge der Kategorie M1 und außer der Fahrzeuge, die durch das Kraftfahrzeug der Kategorien M1, N1, M1G und N1G gebildet werden.
- Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs oder Gesamtgewicht des Fahrzeugs** - ist das höchstzulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs im Einklang mit den einschlägigen Festlegungen des Gesetzes Nr. 8/2009 Gs. über Straßenverkehr und über Änderungen und Ergänzung einiger Gesetze in gültiger Fassung und Festlegung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes und im Falle des Fahrzeuges das höchstzulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges.
- Mauteignis** - ist ein Ereignis im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und mit dem Vertrag, das durch den Transit des Fahrzeugs über den bestimmten Straßenabschnitt oder seinen Teil entsteht und durch das im Buchst. q) dieses Kapitels der Bedingungen 1 definierte Elektronische Mautsystem aufgezeichnet wird.
- Mauttransaktion** - ist im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und mit dem Vertrag stehende elektronische Datenaufzeichnung, die aufgrund der Auswertung und Bearbeitung eines Mautereignisses oder einer Kombination von mehreren Mautereignissen entsteht. Die Mauttransaktion besteht vor allem aus dem Datum und dem Zeitpunkt des Mautereignisses, auf Grund dessen die Mauttransaktion entstanden ist, der Identifizierung des Unterabschnittes des bestimmten Straßenabschnittes, der Identifizierung des Fahrzeuges sowie dem Mautbetrag.
- Höhe des Mautsatzes** - ist im Einklang mit Festlegung des § 4 des Gesetzes und der Verordnung die Höhe des Mautsatzes für 1 km gefahrene Entfernung des bestimmten Straßenabschnittes für Fahrzeugklassen mit Gesamtgewicht zwischen 3 500 und 12 000 kg, Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 12 000 kg, sowie Kraftfahrzeuge, die den Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers ermöglichen, zwischen 3 500 und 12 000 kg Gesamtgewicht des Fahrzeugs und mehr als 12 000 kg des Gesamtgewichts.
- Elektronisches Mautsystem** - ein System von Mitteln der Datenverarbeitungs- und Fernmeldetechnik einschließlich der Software und Daten, das eine Erhebung der Maut durch eine technische Einrichtung während der Fahrt ohne Anhalten des Fahrzeugs, Senkung der Geschwindigkeit oder die verbindliche Benutzung einer bestimmten Fahrspur, sowie ohne die Notwendigkeit, eine Strecke im Voraus festzulegen, ermöglicht und vom Systembetreiber betrieben ist; im Einklang mit Festlegung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes benutzt das elektronische Mautsystem eine oder mehrere der folgenden Technologien: 1. Satellitennutzung, 2. mobile Kommunikation GSM-GPRS, 3. 5,8 GHz Mikrowellentechnologie.
- Bordgerät** - ist im Einklang mit § 11 des Gesetzes eine elektronische technische Einrichtung mit minimaler Interoperabilität zur Durchführung der Mauttransaktionen im elektronischen Mautsystem. Das Bordgerät kann mit der Aufzeichnungseinrichtung des Fahrzeugs verbunden werden. Im Fahrzeug darf nur das Bordgerät mit dem Zubehör des Bordgerätes verwendet werden, die zum Fahrzeug seitens Mauteinhebungsverwalters oder der nach der Festlegung des § 12 Abs.2 des Gesetzes beauftragten Person, oder durch den Betreiber des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes aufgrund des Vertrages (im Weiteren als „**Betreiber des Bordgerätes**“ bezeichnet) bereitgestellt wurde. Das Bordgerät ist unübertragbar. Das Bordgerät wird auf die durch Gesetzbedingungen 2 und Bedienungsanleitung des Bordgerätes (ein untrennbarer Bestandteil des Bordgerätes ist auch zur Installation im Fahrzeug mittels Buchse des sogenannten Zigarettenanzünders vorgesehenes Grundzubehör) festgelegte Art und zwar so angeordnet, installiert und benutzt, dass sie die Gewinnung der zur Mautberechnung und Durchführung der Kontrolle benötigten Angaben ermöglicht. Im Bordgerät müssen die technischen Angaben des Fahrzeugs nach den Fahrzeugdokumenten eingestellt werden. Wenn in den Fahrzeugdokumenten die Emissionsklasse des Fahrzeugs nicht aufgeführt ist, wird die Emissionsklasse Euro 0 eingestellt. Wenn es vor der Benutzung oder während der Benutzung der bestimmten Straßenabschnitte zur Änderung der verwendeten Achsenzahl des Fahrzeugs kommt, wird der Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker unverzüglich vor der Benutzung der bestimmten Straßenabschnitte im Bordgerät die Angabe über die Achsenzahl so ändern, dass dies dem Ist-Zustand des Fahrzeugs entspricht. Wenn es während der Fahrt in den bestimmten Straßenabschnitten zur Störung oder Beschädigung des Bordgerätes kommt, wird der Fahrzeuglenker das Fahrzeug an der nächsten Stelle, die die sichere Abstellung des Fahrzeugs ermöglicht, abstellen und die Störung oder Beschädigung des Bordgerätes dem Betreiber des Bordgerätes bekannt geben und weiterhin nach den Anweisungen vom Betreiber des Bordgerätes verfahren. Wenn der Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker nach der Beendigung der Fahrt einen Fehler in der Einstellung des Bordgerätes feststellt, werden sie dem Betreiber des Bordgerätes die für die richtige Mautberechnung erforderlichen Angaben unverzüglich bekannt geben. Der Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker sind verpflichtet, Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Bordgerätes, die Einfluss auf die ordentliche Funktion während der Fahrt auf den bestimmten Straßenabschnitten haben, dem Betreiber des Bordgerätes unverzüglich bekannt geben und weiterhin sind verpflichtet, nach den Anweisungen des Betreibers des Bordgerätes so zu verfahren. Der Betreiber des Bordgerätes wird die Bekanntmachung des Diebstahls oder Verlustes des Bordgerätes ins elektronische Mautsystem anlegen und das Bordgerät unverzüglich nach Empfang der Bekanntmachung sperren. Falls das Bordgerät nach dem Diebstahl oder Verlust durch eine unberechtigte Person benutzt wurde, wird der Fahrzeughalter, dem das Bordgerät zugeordnet wurde, die Maut in voller nach den Aufzeichnungen im elektronischen Mautsystem für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes bis zur der Anlage der Mitteilung oder Diebstahls oder Verlust ins elektronische Mautsystem berechneten Höhe bezahlen.
- Feste Installation des Bordgerätes** - Anschluss des Bordgerätes an das elektrische System des Fahrzeugs ohne Verwendung der Buchse des sogenannten Zigarettenzünders.
- Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten** - ist der Vertrag vor allem im Einklang mit Festlegungen des § 7 und § 8 des Gesetzes aufgrund dessen dem Fahrzeughalter das Recht entsteht, die bestimmten Straßenabschnitte mit der elektronischen Mauteinhebung zu benutzen, wobei dieser Vertrag durch den Fahrzeughalter mit dem Mauteinhebungsverwalter oder Betreiber des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes abgeschlossen wird. Ein Bestandteil des Vertrags über die Benutzung der bestimmten Straßenabschnitte sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste des Mauteinhebungsverwalters oder des Betreibers des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes. Der Mauteinhebungsverwalter oder der Betreiber des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes sind verpflichtet, auf seinen Webseiten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preisliste und Liste der Angaben und Dokumente zu veröffentlichen, die für den Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten vorgelegt werden müssen. Die wesentlichen Erfordernisse des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten sind 1. Firmenname, Adresse des Unternehmenssitzes, wenn der Fahrzeughalter eine Einzelperson - Unternehmer ist; wenn der Fahrzeughalter eine andere Einzelperson ist - Vorname, Familienname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Wohnadresse, Staatsangehörigkeit, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, 2. Name oder Firmenname und Sitzadresse, wenn der Fahrzeughalter eine Rechtsperson ist, 3. Name und Familienname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnadresse des Fahrzeuglenkers oder bevollmächtigten Vertreters des Fahrzeughalters, 4. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses des Fahrzeuglenkers oder des bevollmächtigten Vertreters und Nummer des Führerscheins des Fahrzeuglenkers, 5. Ident. Nr. des Unternehmers, des Fahrzeughalters, wenn sie zugeteilt wurde oder andere dem entsprechende in einem anderen Land zugeteilte Angabe, 6. Steuernummer des Fahrzeughalters, falls zugeteilt, 7. Angaben über die Eintragung des Fahrzeughalters in den Handelsregister oder in anderen Register, falls er in solchem Register eingetragen wurde, 8. Evidenznummer des Fahrzeugs und das Land, in dem das Fahrzeug registriert wurde, 9. Fahrzeugkategorie, höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs, Achsenzahl und Emissionsklasse (Punkt 8 und 9 dieses Satzes weiterhin als „**technische Fahrzeugdaten**“ bezeichnet), 10. Angaben darüber, ob das Fahrzeug mit einer Einrichtung oder Anpassung ausgestattet ist, die die ordentliche Funktion des Bordgerätes verhindern könnten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen vor allem: 1. Bedingungen des Vertragsabschlusses, Änderungen des Vertrags und Erlöschen des Vertrags, 2. Bedingungen der Bereitstellung und Benutzung des Bordgerätes, 3. Zahlungsbedingungen, 4. Bedingungen der Sicherstellung von Verpflichtungen, 5. Reklamationsordnung.
- Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes** - ein Vertrag zwischen dem Systembetreiber und dem Fahrzeughalter, durch den sich der Systembetreiber verpflichtet, dem Fahrzeughalter gegen Entgelt das Bordgerät zur Verwendung vorübergehend zur Verfügung zu stellen, und der Fahrzeughalter verpflichtet sich, das Bordgerät im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und mit dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes zu benutzen und eine Sicherheit für das zur Verfügung gestellte Bordgerät zu leisten.
- Mautvorauszahlung** - ein Verfahren, das die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten nach der Bezahlung der Sicherheit für die Maut im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und mit dem Vertrag ermöglicht.
- Mautfolgezahlung** - ein Verfahren, das die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten vor der Bezahlung der Maut im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und mit dem Vertrag ermöglicht.
- Kundentelefon** - eine Telefonnummer des Systembetreibers, die Informationen über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und die Mauteinhebung vermittelt, die Anmeldung von technischen Störungen, des Transports des

Bordgeräts, der Entwendung, Beschädigung und Störung des Bordgeräts ermöglicht, sowie weitere, mit dem elektronischen Mautsystem zusammenhängende Auskünfte erteilt.

- y) **Kontaktstelle** – eine Stelle, wo Kundendienste angeboten werden und wo man unter anderem den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten, den Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts für Mautvorauszahlung und Mautfolgebzahlung abschließen kann.
- z) **Vertriebsstelle** – eine Stelle, wo Kundendienste angeboten werden und wo man unter anderem den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und den Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts für Mautvorauszahlung abschließen kann. An den Vertriebsstellen ist es nicht möglich, den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und den Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts für Mautfolgebzahlung abzuschließen.
- aa) **Mit Durchführung der Kontrolle beauftragte Person** – im Einklang mit den Festlegungen des § 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes wird die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten des Fahrzeughalters und Fahrzeuglenkers nach dem Gesetz durch die mit Kontrolle beauftragten Personen in Mitwirkung mit den Polizeiorganen im Rahmen der Aufsicht über die Sicherheit- und Zügigkeit des Straßenverkehrs beauftragten Personen durchgeführt. Die mit Kontrolle beauftragten Personen sind:
 - a) Mitarbeiter des Mauterhebungsverwalters,
 - b) Mitarbeiter der Person, die durch den Mauterhebungsverwalter mit der Durchführung der Tätigkeiten nach dem § 12 Abs. 12 des Gesetzes beauftragt wurde,
- bb) **Durch den Mauterhebungsverwalter beauftragte Person** – die Gesellschaft SkyToll, a.s., mit Sitz Westend Square, Lamačská cesta 3/A, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 44 500 734, Steuer-ID: 2022712153, UID-Nr. SK2022712153 eingetragen durch die Abteilung des Handelsregister geführt vom Bezirksgericht Bratislava I in Abt.: Sa, Einlage Nr. 4646/B, die im Einklang mit der Festlegung des § 12 Abs. 2 des Gesetzes und Vertrags über die Durchführung des komplexen elektronischen Mauterhebungsdienstes vom 13.01.2009, abgeschlossen zwischen der Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť, a.s., die in der Rechtsstellung des Auftraggebers und der Gesellschaft SkyToll, a.s., die in der Rechtsstellung des Betreibers, also die durch den Mauterhebungsverwalter für den Betrieb der Mauterhebung sowie auch für den Abschluss von Verträgen nach der Festlegung des § 7 und Festlegung § 11 Abs. 2 des Gesetzes, Aufbau der Zahlungs-, Vertriebs- und Kontaktstellen nach den Festlegungen des § 12 Abs. 3 des Gesetzes und inklusive Kontrolle der Mauterhebung ermächtigte Person auftritt,
- cc) **Internetportal** – ein Portal/Website, (www.emyto.sk), wo man allgemeine Auskünfte, sowie spezifische Informationen für die einzelnen Fahrzeughalter durch Seiten mit gesichertem Zugang erhalten und ein Registrierungsformular ausfüllen kann, das einen Antrag auf den Abschluss des Vertrags über die Verwendung von bestimmten Straßenabschnitten und des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts darstellt.
- dd) **Tankkarte** – eine vom Mauterhebungsverwalter akzeptierte Zahlungskarte, die zur Bezahlung der Maut dient und/oder mit der man eine Mautzahlungspflicht durch eine Folgebzahlung der Maut abwickeln kann.
- ee) **Bankkarte** – eine von einer Bank ausgegebene Zahlungskarte (Debit- oder Kreditkarte) und ein vom Mauterhebungsverwalter akzeptiertes Zahlungsmittel, mit dem man an den Kontaktstellen oder Vertriebsstellen oder mittels Internetportals die Bezahlung der Maut zugunsten des Mauterhebungsverwalters abwickeln kann.
- ff) **Bankgarantie** – eine Garantie der Bank, die die Verantwortung für die Bezahlung der mit der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zusammenhängenden Verbindlichkeiten des Fahrzeughalters durch die Mautfolgebzahlung übernimmt, die vor allem im Einklang mit der Festlegung des § 313 und ff. des Gesetzes Nr. 513/1991 Gs. Handelsgesetzbuch in geltender Fassung und Vertrag steht. Im Betriebsart der anschließenden Mautzahlung, die Bankgarantie entsteht durch die schriftliche Erklärung der Bank in der Garantiekunde, dass sie den Mauterhebungsverwalter in der Höhe des bestimmten Geldebetrags nach dem Inhalt der Garantiekunde befriedigen wird, wenn ein bestimmter Fahrzeughalter (Schuldner) seine mit der Benutzung der bestimmten Straßenabschnitte zusammenhängende Verpflichtung, vor allem die Verpflichtung der Mautbezahlung, nicht erfüllt oder andere in der Garantiekunde festgelegten Bedingungen erfüllt werden.
- gg) **Sicherheitsleistung in Bargeld** – stellt eine Sicherheitsleistung in Bargeld zwecks Sicherung der Bezahlung von Verbindlichkeiten des Fahrzeughalters im Zusammenhang mit der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch die Mautfolgebzahlung zugunsten und auf das Konto des Mauterhebungsverwalters dar.
- hh) **Bankverbindung des Fahrzeughalters oder Bankverbindung** – stellt die Verbindung des Fahrzeughalters zur Bank dar, die vor allem durch den Namen der Bank, die Kontonummer in IBAN-Form und durch den Bankidentifikator in Form BCI/SWIFT aufgeführt wird.
- ii) **Tag** – heißt den Kalendertag, wenn in diesen Bedingungen 1 nichts anderes aufgeführt ist,
- jj) **Gesetzliche Zinshöhe bei Verzögerung** – sie stellt den Zins bei Verzögerung aus dem Schuldbetrag in gesetzlicher Höhe im Einklang mit der Festlegung des § 369 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 Gs., Handelsgesetzbuch in gültiger Fassung im Zusammenhang mit der Festlegung des § 1 der Verordnung Nr. 21/2013 Gs., mit der die Festlegungen des Handelsgesetzbuches in der gültigen Fassung wie folgt ausgeführt werden:
 1. Der Zinssatz bei Verzögerung, der dem Grundzinssatz der Europäischen Zentralbank, zum ersten Tag der Verzögerung bei der Erfüllung der Geldverpflichtung erhöht um neun prozentualen Punkten gleich ist; der so festgelegte Zinssatz bei Verzögerung gilt während der ganzen Verzögerungszeit mit der Erfüllung der Geldverpflichtung oder
 2. Der Gläubiger kann den Zins bei Verzögerung im Satz erfordern, der dem Grundzinssatz der Europäischen Zentralbank entspricht, der dem ersten Tag des entsprechenden Kalenderhalbjahres der Verzögerung gilt, und zwar erhöht um acht prozentualen Punkte; der so festgelegte Zinssatz bei Verzögerung wird während der ganzen Kalenderhalbjahres der Verzögerung verwendet.

Kapitel I.3

Allgemeine Informationen zur komplexen Dienst des elektronischen Mauterhebungssystems

1. Die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch Fahrzeuge ist mautpflichtig.
2. Die elektronische Mauterhebung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten betrifft diejenigen Straßenabschnitte, die in der Verordnung im Einklang mit der Festlegung des § 35 Abs. 2 Buchst. a) des Gesetzes aufgelistet sind.
3. Das auf dem Gebiet der Slowakischen Republik eingeführte elektronische Mautsystem funktioniert auf der Basis der Kombination vom globalen Navigationssatellitensystem GNSS (Global Navigation Satellite System) für die Bestimmung der Lage des Fahrzeugs durch Satellitensignale in Verbindung mit dem Mobilfunknetz CN (Cellular Network) für die Kommunikation mit dem zentralen Informationssystem für die Ermittlung der Mautsumme, das für die Abwicklung der Mauttransaktionen verantwortlich ist.
4. Die Bordgeräte errechnen aufgrund der Zeit, des mathematischen Modells der Satellitenbewegung GNSS und der empfangenen Signale die Lage des Fahrzeugs. Bei der Feststellung der Fahrzeugposition innerhalb der bestimmten Straßenabschnitte schickt das Bordgerät die Identifikationsdaten des Fahrzeugs und die Identifikation des bestimmten Straßenabschnittes, wo sich das Fahrzeug befindet, ins zentrale Informationssystem mit Hilfe von GSM (GPRS)-Dienst des Mobilfunknetzbetreibers. Falls es in diesem Gebiet kein GSM-Signal gibt, werden die Angaben im Bordgerät gespeichert und danach ins zentrale Informationssystem abgeschickt, sobald das GSM-Signal wieder empfangen werden kann.
5. Das zentrale Informationssystem berechnet aufgrund der Daten aus dem Bordgerät und der technischen Daten des Fahrzeugs (Fahrzeugkategorie, Gesamtgewicht des Fahrzeugs, Achsenzahl, Emissionsklasse) die Mauthöhe nach den in der geltenden Gesetzgebung, vor allem in der Verordnung definierten Sätzen.
6. Die Maut außer der für die Benutzung der bestimmten Abschnitte der Konzessionsstraßen und für die Benutzung der bestimmten Abschnitte der Straßen der II. und III. Klasse erhobenen Maut stellt das Einkommen des Mauterhebungsverwalters dar. Die für die Benutzung der bestimmten Abschnitte der Konzessionsstraßen und um die mit der Sicherstellung der Erhebung zusammenhängenden Kosten des Mauterhebungsverwalters reduzierte Maut ist das Einkommen des Staatsbudgets. Die für die Benutzung der bestimmten Abschnitte der 2. und 3. Klasse und um die notwendigen mit Mauterhebung zusammenhängenden Kosten des Mauterhebungsverwalters reduzierte Maut ist das Einkommen der höheren Gebietseinheit.
7. Das Bordgerät und seine durch die Gebrauchsanweisung des Bordgeräts bestimmte Grundausstattung sind und bleiben Eigentum des Systembetreibers.

Artikel II.

Berechtigung zum Handeln für den Fahrzeughalter

Kapitel II. 1

Berechtigung zum Handeln für den Fahrzeughalter

1. Wenn der Fahrzeughalter eine natürliche Person ist, handelt er selbstständig. Falls diese natürliche Person nicht rechtsfähig ist oder ihre Rechtsfähigkeit eingeschränkt ist, handelt für sie ihr gesetzlicher Vertreter oder ein vom Gericht ernannter Fürsorger.
2. Wenn der Fahrzeughalter eine juristische Person ist, können in seinem Namen bei einer Folgebzahlung der Maut das statutarische Organ und/oder der Prokurist aufgrund des Auszugs aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register und/oder eine Person aufgrund einer gültigen, mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Vollmachtgeber versehenen Ermächtigung handeln. Bei Mautvorauszahlung kann auch der Fahrzeuglenker und zwar unter den Bedingungen 1 in seinem Namen handeln, die in diesen Bedingungen angeführt sind.
3. Falls der Fahrzeughalter eine juristische Person ist, die nicht im Handelsregister, sondern in einem anderen gesetzlich bestimmten Register eingetragen ist, kann in seinem Namen bei einer Folgebzahlung der Maut das statutarische Organ handeln, das zu dieser Handlung aufgrund von einschlägigen Dokumenten über die Gründung/Entstehung der Gesellschaft berechtigt ist, oder eine Person aufgrund einer gültigen, mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Mitglieder des statutarischen Organs versehenen und für die Rechtsakten benutzbaren Ermächtigung. Bei Mautvorauszahlung kann auch der Fahrzeuglenker und zwar unter den Bedingungen in seinem Namen handeln, die in diesen Bedingungen 1 angeführt sind.
4. Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgebzahlung kann ausschließlich vom Fahrzeughalter oder seinem bevollmächtigten Vertreter aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift vorgenommen werden, die für die Rechtsakten benutzbar ist und nicht älter als 3 Monate sein darf.
5. Wenn der Fahrzeughalter zugleich der Fahrzeuginhaber oder ein von ihm bestimmter Inhaber der Zulassungsbescheinigung ist, die in der Zulassungsbescheinigung eingetragen und berechtigt sind, über die Benutzung des Fahrzeugs zu entscheiden, dann gelten entsprechend die oben angeführten Bestimmungen 1 dieses Kapitels.
6. Falls durch den Fahrzeughalter oder den Fahrzeugeigentümer ein Inhaber des Fahrzeugscheins bestimmt ist, der nicht in der Zulassungsbescheinigung eingetragen ist, aber berechtigt ist, über die Benutzung des Fahrzeugs zu entscheiden, dann ist er verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass der Fahrzeughalter oder der Fahrzeuglenker berechtigt sind, das gegenständliche Fahrzeug zu benutzen. Die Berechtigung über die Benutzung des Fahrzeugs muss für Rechtsakten benutzbar und darf nicht älter als 3 Monate sein.
7. Wenn bei einer Mautvorauszahlung die Angaben über den Fahrzeughalter aus dem Fahrzeugschein oder der Zulassungsbescheinigung nicht zu ermitteln sind, ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet, einen Auszug aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register für die Identifizierungszwecke des Fahrzeughalters vorzulegen.

8. Der Fahrzeuglenker kann im Namen des Fahrzeughalters den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautvorauszahlung abschließen, ändern oder beenden, wenn er zum gegebenen Zeitpunkt berechtigt war, das Fahrzeug zu lenken. Der Fahrzeuglenker muss dazu den Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung vorlegen.
9. Auf die Entstehung, Änderung oder Erlösung der aus der geltenden Gesetzgebung hervorgehenden Pflichten des Fahrzeughalters hat keinen Einfluss die Tatsache, dass der Fahrzeuglenker zum gegebenen Zeitpunkt keine Berechtigung zur Lenkung des Fahrzeugs hatte.
10. Im Falle einer Änderung der ins Handelsregister oder ein ähnliches Register eingetragenen Angaben, nämlich Firmennamen und/oder Vor- und Nachname, Anschrift, Sitz/Betriebsitz, Berechtigung zum Handeln oder ähnliche grundsätzliche Tatsachen, ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet, spätestens 5 Tage nach der Änderung die einschlägigen Änderungen ins elektronische Mautsystem zu registrieren und den Systembetreiber darüber nachweislich oder durch einen Beleg zu informieren; die Einzelheiten werden im "Kapitel IV.2" dieser Bedingungen 1 geregelt.

Kapitel II. 2

Durch den Fahrzeughalter vorzulegende Dokumente beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten

1. Vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten sind die gemäß „Kapitel II.1“ der Bedingungen 1 zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten berechtigten Personen aufgrund der Aufforderung des Systembetreibers zur Prüfung der Registrierungsdaten und zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten verpflichtet, den Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung, den gültigen Personalausweis oder Reisepass, bzw. ein ähnliches Dokument als Identitätsnachweis, den gültigen Führerschein, den Auszug aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register oder eine schriftliche für die Rechtsakten benutzbare Bevollmächtigung zur Vertretung des Fahrzeughalters mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers, Bescheinigung über die Registrierung und Zuteilung des Steueridentifikationsnummer/Identifikationsnummer für MwSt., falls sie zuteiligt wurde und Nachweis über die Emissionsklasse der Fahrzeuge, wenn sie nicht in anderen Dokumenten des Fahrzeugs ist, vorzulegen. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker müssen die oben angeführten Dokumente auch zur Überprüfung der Umstände bei einer Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten, sowie bei der Erkundigung über den Stand der Mautzahlung vorlegen.
2. Bei juristischen Personen darf das Original des Auszugs aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen für Rechtsakten benutzbaren Register als Nachweis über die Unternehmungsberechtigung nicht älter als 3 Monate sein. Falls der Fahrzeughalter keine Eintragungspflicht ins Handelsregister oder ein ähnliches Register unterliegt, ist er verpflichtet, die Gründungsurkunde und/oder den Gründungsvertrag/Urkunde, welche die Art und Weise der Gründung/Entstehung, das Entstehungsdatum, den Firmennamen, den Sitz und die Angaben über die natürlichen Personen nachweist, die berechtigt sind, im Namen des Fahrzeughalters zu handeln, vorzulegen.
3. Der Systembetreiber oder die von ihm beauftragten Personen sind aufgrund der Zustimmung des Fahrzeughalters und/oder Fahrzeuglenkers zur Prüfung der Identität und der Richtigkeit der vorgelegten Dokumente, sowie der sich darin befindenden Angaben berechtigt.
4. Falls die zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten berechtigte Person zwecks Überprüfung der Registrierungsangaben und Abschlusses des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten auf Wunsch des Systembetreibers keine in diesem Kapitel der Bedingungen 1 angeführten Dokumente vorlegt, ist der Mauterhebungsverwalter berechtigt, den Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten abzulehnen.

Artikel III.

Registrierung ins elektronische Mautsystem

Kapitel III. 1

Registrierung von mautpflichtigen Fahrzeugen

1. Die Grundvoraussetzung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ist der Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zwischen dem Mauterhebungsverwalter und dem Fahrzeughalter. Die Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ist die Einreichung des Antrags zur Registrierung in das elektronische Mautsystem.
2. Im Falle der Registrierung des Fahrzeugs für die Folgebzahlung der Maut kann der Fahrzeughalter oder sein beauftragter Vertreter den Registrierungsantrag in das elektronische Mautsystem mit einer der folgenden Methoden stellen:
 - a) Einreichung des Antrags zur Registrierung in das elektronische Mautsystem auf einem von dem Systembetreiber bestimmten Formblatt für diesen Typ der Mautzahlung, und zwar persönlich an der Kontaktstelle, über das Internetportal oder
 - b) durch die Vorlage des im "Kapitel II.2" der Bedingungen 1 persönlich oder
 - c) durch den Herausgeber von Tankkarten.
3. Im Falle der Registrierung des Fahrzeugs in das elektronische Mautsystem im Rahmen der Mautvorauszahlung kann der Fahrzeuglenker im Namen des Fahrzeughalters ebenfalls den Antrag zur Registrierung des Fahrzeugs in das elektronische Mautsystem einreichen, und zwar auf einem vom Systembetreiber bestimmten Formblatt für diesen Typ der Mautzahlung, persönlich an der Kontaktstelle oder Vertriebsstelle, oder durch das Vorliegen der im "Kapitel II.2" Bedingungen 1 angeführten Dokumente, über das Internetportal des Systembetreibers.
4. Das Formblattmuster des Antrags zur Registrierung in das elektronische Mautsystem für beide Mautzahlungstypen ist an den Kontaktstellen und/oder Vertriebsstellen erhältlich und wurde vom Systembetreiber auch auf dem Internetportal veröffentlicht.
5. Der Fahrzeughalter muss zwecks der Registrierung in das elektronische Mautsystem auf Aufforderung des Systembetreibers vor allem die folgenden Angaben zur Verfügung stellen:
 - a) Firmennamen, Unternehmensadresse, falls der Fahrzeughalter eine natürliche Person - Unternehmer ist; wenn der Fahrzeughalter eine andere natürliche Person ist, dann muss sie der Vor- und Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Anschrift, Staatsbürgerschaft und die Nummer des Personalausweises, bzw. des Reisepasses zur Verfügung stellen,
 - b) Name oder Firmennamen und Firmensitz, wenn der Fahrzeughalter eine juristische Person ist,
 - c) Vor- und Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Anschrift des Fahrzeuglenkers oder des bevollmächtigten Vertreters,
 - d) Nummer des Personalausweises, bzw. des Reisepasses des Fahrzeuglenkers oder des bevollmächtigten Vertreters und die Führerscheinnummer des Fahrzeuglenkers,
 - e) Identifizierungsnummer des Fahrzeughalters, falls sie zugewiesen wurde, oder eine ähnliche Angabe, die dieser Nummer in einem anderen Land entspricht,
 - f) Steuernummer des Fahrzeughalters / Identifikationsnummer für Mehrwertsteuer, falls sie zugewiesen wurde,
 - g) Angaben über die Eintragung des Fahrzeughalters in das Handelsregister oder ein ähnliches Register, falls dieser in einem solchen Register eingetragen ist,
 - h) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs und das Land, in dem das Fahrzeug registriert ist,
 - i) Fahrzeugtyp im Sinne der geltenden Gesetzgebung, vor allem der Verordnung
 - j) Gesamtgewicht des Fahrzeugs, die Achsenzahl und die Emissionsklasse des Fahrzeugs,
 - k) Angabe über den Umstand, ob das Fahrzeug mit einer Einrichtung oder Ausrüstung ausgestattet ist, die einen optimalen Betrieb des Bordgeräts behindern könnte,
 - l) die voraussichtliche Gesamtlänge der bestimmten Straßenabschnitte, die der Fahrzeughalter innerhalb der festgesetzten Zeitspanne im Rahmen der Mautfolgebzahlung befahren möchte,
 - m) Bankverbindung des Fahrzeughalters,
 - n) Kontaktangaben des Fahrzeughalters, inklusive der E-Mail-Adresse.
6. Im Falle der Mautfolgebzahlung gewährt der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter dem Systembetreiber auch die Angaben über die Art und Weise der Sicherstellung der Mautzahlung gemäß „Kapitel VI.3“ der Bedingungen 1.
7. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, die Angaben gemäß den Punkten 5 und 6 dieses Kapitels der Bedingungen 1 für alle Fahrzeuge, die der Fahrzeughalter in seinem Antrag auf die Registrierung in das elektronische Mautsystem angeben hat, zur Verfügung zu stellen.
8. Der Fahrzeughalter und der Fahrzeuglenker stimmen zu, dass die zur Registrierung ins elektronische Mautsystem zur Verfügung gestellten Angaben auch zum Zwecke des Abschlusses des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts und zur Zustellung von Informationen über die erbrachten Dienstleistungen gemäß dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten verwendet werden können. Die Zustimmung mit der Zustellung von Informationen über die erbrachten Dienstleistungen gemäß dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten kann vom Fahrzeughalter und zwar durch eine schriftliche Mitteilung über den Widerruf seiner Zustimmung an den Systembetreiber jederzeit widerrufen werden.
9. Für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angaben ist gemäß den Punkten 5 und 6 dieses Kapitels der Bedingungen 1 der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und bei einer Mautvorauszahlung auch der Fahrzeuglenker verantwortlich. Falls die zur Verfügung gestellte Angabe fehlerhaft oder unvollständig ist, oder sich noch vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ändert, dann sind der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und bei einer Mautvorauszahlung auch der Fahrzeuglenker verpflichtet, eine Korrektur, Ergänzung oder Änderung einer solchen Angabe und zwar spätestens beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten dem Systembetreiber mitzuteilen.
10. Zum Zweck der Bestimmung von Angaben gemäß Punkt 5 Buchst. j) dieses Kapitels der Bedingungen 1 wird die Emissionsklasse des Fahrzeugs in dem Falle, wenn sie aus den entsprechenden Unterlagen des Fahrzeugs nicht festgestellt werden kann, gemäß der geltenden Gesetzgebung, vor allem gemäß der Festlegung des § 11 Abs. 4 des Gesetzes zweiter Satz bestimmt.

Kapitel III.2

Registrierung der von der Maut befreiten Fahrzeuge

1. Das Gesetz regelt mittels des § 3 die von der Maut befreiten Fahrzeuge.
2. Die Forderung zur Registrierung der von der Mautzahlung befreiten Fahrzeuge in das elektronische Mautsystem bezieht sich somit im Einklang mit der Festlegung des § 10 des Gesetzes sowie im Einklang mit dem oben angeführten Punkt 1 dieses Artikels der Bedingungen 1 und des Kapitels I.2 Buchst. g) der Bedingungen 1 auf die Fahrzeuge:
 - a) der Streitkräfte oder zivilen Einsatzkräfte des aussendenden Landes zur Erfüllung von dienstlichen Pflichten,
 - b) der Rettungskräfte des integrierten Rettungssystems, außer der juristischen und Einzelpersonen deren Unternehmensgegenstand die Hilfe beim Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums nach der Festlegung des § 9 Abs. 1 Buchst. i) des Gesetzes Nr. 129/2002 Gs. über das integrierte Rettungssystem in gültiger Fassung ist,

- c) des Mauterhebungsverwalters,
d) die bei der Instandhaltung von bestimmten Straßenabschnitten eingesetzt werden,
e) der vom Mauterhebungsverwalter (Systembetreiber) beauftragten Personen, die zur elektronischen Mauterhebung und der Kontrolle der elektronischen Mauterhebung verwendet werden,
f) die die Mobilisierungsréserven bei der Erfüllung der Aufgaben nach der Sondervorschrift bilden.
3. Der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs ist verpflichtet, den Systembetreiber um eine Registrierung des Fahrzeugs in das elektronische Mautsystem vor dem Anfang der Benutzung der bestimmten Straßenabschnitte zu ersuchen, und zwar ausschließlich an einer der Kontaktstellen durch die Ausführung des Registrierungsformblatts für die von der Maut befreiten Fahrzeuge, das auf dem Internetportal zugänglich ist.
4. Bei der Registrierung des von der Maut befreiten Fahrzeugs legt der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs die Dokumente zur Identifizierung der Person des Fahrzeughalters des von der Maut befreiten Fahrzeugs und die die Befreiung begründenden Dokumente vor. Im Falle einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzung der Mautbefreiung führt der Fahrzeughalter die Zeit und den Ort an, auf die sich die Befreiung des Fahrzeugs von der Maut bezieht.
5. Für die Registrierung eines von der Maut befreiten Fahrzeugs muss der Fahrzeughalter besonders die folgenden Angaben vorlegen:
- Firmenname, Unternehmensadresse, falls der Fahrzeughalter eine natürliche Person - Unternehmer ist; wenn der Fahrzeughalter eine andere natürliche Person ist, dann ist sie verpflichtet, den Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsbürgerschaft und die Nummer des Personalausweises, bzw. des Reisepasses aufzuführen,
 - Name oder Firmenname und Firmensitz, wenn der Fahrzeughalter eine juristische Person ist,
 - amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges und das Land, in dem das Fahrzeug registriert ist,
 - Kontaktangaben des Fahrzeughalters, insbesondere Kontakttelefonnummer, Telefaxnummer und Adresse der elektronischen Post, falls er solche hat,
 - sonstiges, die Entstehung und Existenz des gegebenen Fahrzeughalters nachweisendes Dokument.
6. Der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs ist verpflichtet, dem Systembetreiber unverzüglich vor der Fahrt auf den bestimmten Straßenabschnitten jede Änderung der Registrierungsangaben gemäß diesem Kapitel der Bedingungen 1 mitzuteilen.
7. Bei der Registrierung gemäß dem Punkt 2 Buchst. a) und dem Punkt 3 dieses Kapitels der Bedingungen 1 ist das Verteidigungsministerium der Slowakischen Republik (im Weiteren nur als „**Verteidigungsministerium**“ bezeichnet) verpflichtet, die Angaben über die geplante Fahrstrecke des Fahrzeugs, die Stelle und die Zeit der Einfahrt des Fahrzeugs auf das Gebiet der Slowakischen Republik und Stelle und Zeit des Verlassens des Gebietes der Slowakischen Republik, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs und Land, in dem das Fahrzeug registriert wurde, mitzuteilen. Falls vor dem Beginn der oder während der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch das von der Maut befreite Fahrzeug zur Änderung einer nach diesem Punkt registrierten Angaben kommt, ist die Verteidigungsministerium verpflichtet, die geänderte Angabe zur Registrierung ins elektronische Mautsystem innerhalb von 5 Tagen nach dem Tag der Entstehung der Änderung anzumelden.
8. Der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs ist im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung nicht verpflichtet, während der Befreiungszeit des Fahrzeugs die Maut für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zu bezahlen und das Fahrzeug mit dem Bordgerät auszustatten, wobei im Falle dass die Befreiung des Fahrzeugs von der Mautzahlung räumlich bestimmt ist, ist der Fahrzeughalter des vom Maut befreiten Fahrzeugs nicht verpflichtet, die Maut für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zu zahlen und das Fahrzeug mit dem Bordgerät ausschließlich im Rahmen dieser Raumbestimmung auszustatten.
9. Die von der Maut befreiten Fahrzeuge müssen sich einer Kontrolle unterziehen, die durch die mit der Ausführung von Kontrollen beauftragten Personen in Mitwirkung mit der zuständigen Behörde durchgeführt werden, und einen Nachweis über den Grund der Befreiung vorlegen.
10. Durch die Stellung des Antrags auf die Registrierung stimmt der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs mit Bedingungen 1 und Bedingungen 2 und verpflichtet sich zu deren Einhaltung in vollem Umfang.

Artikel IV.

Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten

Kapitel IV. 1

Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten

- Aufgrund der Einreichung des Antrags zur Registrierung schließt der Mauterhebungsverwalter mit dem Fahrzeughalter den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ab.
- Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ist folgenderweise abzuschließen:
 - für die Mautvorauszahlung oder
 - für die Mautfolgezahlung.
- Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeuglenker können den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten für die Mautvorauszahlung persönlich an jeder Kontaktstelle oder Vertriebsstelle abschließen.
- Der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter kann den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten für die Mautfolgezahlung folgenderweise abschließen:
 - persönlich an jeder Kontaktstelle oder
 - durch die vom Mauterhebungsverwalter genehmigten Herausgeber von Tankkarten, deren Liste auf dem Internetportal zu finden ist.
- Vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten sind die zum Vertragsabschluss gemäß diesen Bedingungen 1 berechtigten Personen verpflichtet, dem Systembetreiber und/oder dem Herausgeber der Tankkarten die für die Verifizierung der Registrierungsangaben und für den Abschluss des Vertrages über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten laut „Kapitel II.2“ der Bedingungen 1 notwendigen Dokumente vorzulegen.
- Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten beinhaltet besonders:
 - Identifizierungsdaten der Vertragsparteien und Angaben über das Fahrzeug, bzw. die Fahrzeuge laut „Kapitel III.1“ der Bedingungen 1,
 - Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift des Dauerwohnsitzes, Staatsbürgerschaft, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, bzw. eines anderen Dokuments zur Identifizierung der Person, die den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten im Namen des Fahrzeughalters abschließt,
 - Angabe über den Mautzahlungstyp.
- Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten in Verbindung mit der Mautfolgezahlung enthält außer den im Punkt 6 dieses Kapitels der Bedingungen 1 festgelegten Formalitäten Folgendes:
 - Fälligkeit der Rechnung, die 14 Kalendertage beträgt, falls mit dem Mauterhebungsverwalter nicht anders vereinbart wurde,
 - den vom Mauterhebungsverwalter festgesetzten Abrechnungszeitraum (Buchungszeitraum), wobei eine Änderung des Abrechnungszeitraums seitens des Fahrzeughalters nicht möglich ist,
 - die Art und Weise der Sicherstellung der Mautzahlungspflicht laut „Kapitel VI.3“ der Bedingungen 1,
 - Angaben über die Form von Sicherstellung der Mautzahlungspflicht und die entsprechenden Angaben, die die einzelnen Methoden der Sicherstellung der Mautzahlungspflicht näher bestimmen,
 - Angabe über die voraussichtliche Gesamtmenge der benutzten bestimmten Straßenabschnitte während des Abrechnungszeitraums für jedes der Fahrzeuge, auf die sich die Mautfolgezahlung bezieht,
 - Kontaktadressen der für die Abrechnung und Zahlungen des Fahrzeughalters verantwortlichen Person und
 - Empfehlung betriebsfester Installation des Bordgeräts im Fahrzeug.
- Falls der Fahrzeughalter über ein im elektronischem Mautsystem registriertes Fahrzeug verfügt und es gleichzeitig fällige Mautrückstände und/oder aus dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten hervorgehenden Verpflichtungen des Fahrzeughalters im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug gibt, dann kann der Mauterhebungsverwalter einen Antrag des Fahrzeughalters auf den Abschluss eines neuen Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten oder einen Antrag auf die Änderung des abgeschlossenen Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ablehnen.
- Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker sind für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Wahrhaftigkeit sämtlicher Angaben verantwortlich.
- Der Systembetreiber kann die zur Registrierung des Fahrzeuges in das elektronische Mautsystem zur Verfügung gestellten Daten auch für den Abschluss des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts verwenden.

Kapitel IV. 2

Änderung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten

- Eine Änderung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten im Rahmen der Mautfolgezahlung kann vom Fahrzeughalter oder von seinem bevollmächtigten Vertreter persönlich in der Kontaktstelle oder durch den Herausgeber von Tankkarten durchgeführt werden, und zwar unter einer angemessenen Anwendung von Bestimmungen, die den Abschluss von Verträgen über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten regeln.
- Eine Änderung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten im Rahmen der Mautvorauszahlung kann auch vom Fahrzeuglenker persönlich an einer Kontaktstelle oder einer Vertriebsstelle und zwar durch die angemessene Benutzung der Festlegungen, die den Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten regeln, durchgeführt werden.
- Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder bei einer Mautvorauszahlung auch der Fahrzeuglenker persönlich sind bei jeder Änderung der im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten aufgeführten Angaben verpflichtet, diese Änderung unverzüglich spätestens, jedoch innerhalb von 5 Tagen nach dem Eintritt der Änderung oder nach deren Kenntnisnahme dem Systembetreiber oder nach dem, wenn es sie erfahren konnte, mitzuteilen, wobei der Mauterhebungsverwalter berechtigt ist, diese Änderungen im elektronischen Mautsystem einzeln und zwar aufgrund der über Fahrzeughalter aus dem öffentlichen Register oder aus anderer Erfassung, in der der Fahrzeughalter und/oder das Fahrzeug geführt sind, gewonnen hat - dadurch bleibt die Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters und/oder des Fahrzeuglenkers für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Wahrhaftigkeit von allen Angaben, die im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten aufgeführt sind, unberührt.
- Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder der Fahrzeuglenker sind verpflichtet, jede Änderung des Gesamtgewichtes des Fahrzeugs, der Fahrzeugkategorie und Änderung der Emissionsklasse des registrierten Fahrzeugs dem Systembetreiber unverzüglich, spätestens aber vor der Fahrt auf den bestimmten Straßenabschnitten mitzuteilen. Die Änderung der Achsenzahl des Fahrzeuges und auch dessen Umwandlung zu einem Lastzug gilt ab dem Moment der Änderung der Bordgeräteeinstellung seitens des Fahrzeughalters, bevollmächtigten Vertreters oder Fahrzeuglenkers als mitgeteilt.
- Der Systembetreiber registriert unverzüglich die Änderung von Angaben im elektronischen Mautsystem und falls sich wesentliche Angelegenheiten des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ändern, ist der

Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet, einen Nachtrag zu dem bestehenden Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten oder einen neuen Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten abzuschließen.

- Der Fahrzeughalter oder der Fahrzeuglenker ist bis zum Abschluss des Nachtrages zu dem bestehenden Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten oder bis zum Abschluss eines neuen Vertrages über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten nicht berechtigt, mit seinem Fahrzeug die bestimmten Straßenabschnitte zu benutzen.
- Im Falle der Änderung des im elektronischem Mautsystem eingetragenen Fahrzeughalters sind der neue Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter, sowie bei einer Mautvorauszahlung auch der Fahrzeuglenker verpflichtet, vor der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten eine Neuregistrierung ins elektronische Mautsystem zu beantragen und dem Systembetreiber neue Registrierungsangaben zur Verfügung zu stellen. Der ursprüngliche Fahrzeughalter ist verpflichtet, das Bordgerät dem Mauterhebungsverwalter zurückzugeben und alle seine Verbindlichkeiten an den Mauterhebungsverwalter und/oder den Systembetreiber zu bezahlen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht gelten die Bestimmungen des Punktes 8 des Kapitels IV.1 – Bedingungen 1.
- Bei der Änderung der Angaben im Fahrzeugeschein oder in der Zulassungsbescheinigung, die im Punkt 5 Buchst. h, b) j der Bedingungen 1 festgelegt sind, sind der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und bei einer Mautvorauszahlung auch der Fahrzeuglenker verpflichtet, eine Neuregistrierung des Fahrzeugs ins elektronische Mautsystem zu beantragen und anschließend einen Nachtrag zu dem bestehenden Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten oder einen neuen Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zu schließen.
- Im Falle der Änderung (Löschen, Eintragen) des Fahrzeugs oder seiner Parameter ändert sich nur der Anhang Nr. 1 zum Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten.

Kapitel IV.3

Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten

- Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten endet 6 Monate nach der letzten registrierten Mauttransaktion, die vom ins Fahrzeug installierten Bordgerät registriert wurde. Mit der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten endet auch der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts.
- Falls der Fahrzeughalter aufgrund des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten die bestimmten Straßenabschnitte mit seinen mehreren Fahrzeugen benutzen kann, dann endet der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten 6 Monate nach der letzten, vom Bordgerät registrierten Mauttransaktion nur im Teil bezüglich des Fahrzeugs, zu dem im elektronischem Mautsystem das gegenständliche Bordgerät zugeordnet wurde, von welchem innerhalb von 6 Monaten keine Mauttransaktion aufgezeichnet wurde. Mit der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten endet auch der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts in dem Teil, der das Bordgerät betrifft, von welchem innerhalb von 6 Monaten keine Mauttransaktion aufgezeichnet wurde.
- Durch ordnungsgemäße Rückgabe des funktionsfähigen und unbeschädigten Bordgeräts einschließlich dessen Zubehör gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät endet der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten als solcher oder sein Teil in Bezug auf das Fahrzeug, zu dem das Bordgerät zugeordnet wurde.
- Beide Vertragspartner können den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch eine schriftliche Kündigung beenden, die an die im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebene Adresse der Vertragspartei zugesandt wird. Im solchen Fall endet der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten nach dem Ablauf einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem 1. Tag des Kalendermonats, der nach dem Monat der Zustellung der Kündigung an den anderen Vertragspartner folgt, abzulaufen.
- Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten gemäß diesem Kapitel Bedingungen 1 kann ausschließlich nach der ordnungsmäßigen und vollständigen Bezahlung aller, sich aus dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ergebenden Verbindlichkeiten bei einer Mautvorauszahlung beendet werden. Die Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgezahlung wird am Tag der Unterzeichnung der Bestätigung über die Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch den Systembetreiber rechtsgültig und am Tag der ordnungsmäßigen und vollständigen Bezahlung aller, sich aus dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ergebenden Verbindlichkeiten bei einer Mautfolgezahlung rechtswirksam.

Artikel V.

Mauterhebung

Kapitel V.1

Mautsatz

- Die Höhe des Mautsatzes für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ist in der Bestimmung von § 4 des Gesetzes und im Einklang mit der Bestimmung von § 35 Abs. 1 des Gesetzes durch eine Verordnung definiert. Die aktuellen Mautsätze werden vom Systembetreiber auf seinem Internetportal veröffentlicht.
- Der Mautsatz pro 1 km zurückgelegte Entfernung auf bestimmten Straßenabschnitten wird für folgende Fahrzeugklassen festgelegt:
 - Fahrzeuge mit dem höchstzulässigen Gewicht des Fahrzeugs
 - von 3500 kg bis 12 000 kg,
 - 12 000 kg und mehr
 - Fahrzeuge, die den Transport von mehr als neun Personen inkl. Fahrer ermöglichen mit dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs
 - von 3500 kg bis 12 000 kg,
 - 12 000 kg und mehr
- Der Mautsatz muss mindestens die Emissionsklasse und die Achsenzahl des Fahrzeugs berücksichtigen.
- Der Fahrzeugbetreiber kann im Einklang mit der geltenden Legislative einen Nachlass von der aktuellen Höhe des Mautsatzes auf Grund des Nachlasssystems und auf die Art und Weise, wie es die geltende Legislative und diese Bedingungen 1 bestimmen, in Anspruch nehmen.
- Die Höhe der Mautsätze wird auch um harmonisierten Index der Verbraucherpreise im zwischenjährigen Vergleich zum September des vorangehenden Kalenderjahres, veröffentlicht vom Statistikamt der Slowakischen Republik korrigiert. Die Höhe der Mautsätze wird jährlich, und das zum 1. Januar folgenden Kalenderjahres korrigiert und auf drei Dezimalstellen aufgerundet.
- Der Nachlass von der aktuellen Höhe des Mautsatzes wird auf Grund folgender Regeln angewendet:
 - in die Gesamtmenge der zurückgelegten Kilometer wird die Entfernung für die Nutzung der bestimmten Straßenabschnitte mit einem Null - Mautsatz nicht eingerechnet,
 - die Gewährung des Nachlasses von dem aktuellen Mautsatz für das konkret registrierte Fahrzeug wird ausschließlich auf dieses konkrete Fahrzeug nach zurückgelegten Kilometern angewendet und nicht en bloc auf den Fahrzeugbetreiber als Rechtssubjekt. Der Nachlass wird in realer Zeit angewendet, d.h. wenn das Fahrzeug die festgelegte Entfernung überschreitet (im Voraus bestimmte Kilometerzahl), wird die Höhe der Mautzahlung automatisch von der zurückgelegten Entfernung und dem entsprechenden Mautsatz berechnet, herabgesetzt um den bestimmten Nachlassprozent. Der Nachlass von dem aktuellen Mautsatz kann im Sinne der geltenden Legislative und der Verordnung nicht auf solche Kategorien der Motorfahrzeuge angewendet werden, die den Transport von mehr als neun Personen einschließlich Fahrer ermöglichen,
 - das höchstzulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs beträgt über 3500 kg,
 - der Prozentnachlass von dem aktuellen Mautsatz wird einem Fahrzeug für Kilometer auf bestimmten Straßenabschnitten über die in der Anlage Nr. 6 der Verordnung festgelegten Limits während des Kalenderjahres, d.h. Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres gewährt, wobei so, wie es im Punkt 6 Buchstabe a) dieses Kapitels angeführt ist, in die Zahl der zurückgelegten Kilometer die Kilometer auf bestimmten Straßenabschnitten mit einem Null - Mautsatz nicht eingerechnet werden,
 - der Prozentnachlass von dem Mautsatz wird ausschließlich auf Grund der Überschreitung des festgelegten Limits gewährt, dessen Überschreitung die Summe der Entfernungen aller zurückgelegten bestimmten Straßenabschnitte über das festgelegte Limit darstellt und für jede weitere Mauttransaktion, die für die Nutzung der bestimmten Straßenabschnitte über das festgelegte Limit generiert wird,
 - der Prozentnachlass von dem Mautsatz wird für das Fahrzeug gewährt, welches einen gültig und wirksam abgeschlossenen Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten hat, wobei die Änderung des Fahrzeugbetreibers den Abschluss eines neuen Vertrages über die Nutzung von bestimmten Straßenabschnitten bedeutet, was eine Rücksetzung der Gesamtmenge auf Null der mit dem Fahrzeug zurückgelegten Kilometer zu Folge hat.
 - die Kilometer für zurückgelegte bestimmte Straßenabschnitte mit einem Fahrzeug, für welches die Maut nach diesen Bedingungen 1 nachträglich bezahlt wurde, werden für Zwecke der Inanspruchnahme des Nachlasses von dem aktuellen Mautsatz in die Gesamtmenge der zurückgelegten Kilometer nicht eingerechnet.

Kapitel V.2

Regeln für die Mautberechnung

Die Bestimmung in § 5 des Gesetzes legt die weiter angeführte Art der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten mit elektronischer Mautzahlung fest:

- Der bestimmte Straßenabschnitt kann in beiden Fahrtrichtungen benutzt werden, für die abhängig voneinander aufgrund der Aufzeichnung über ihre Benutzung im elektronischen Mautsystem eine Maut zu zahlen ist. Der bestimmte Straßenabschnitt kann in mehrere Teilstrecken aufgeteilt werden, auf denen man den bestimmten Straßenabschnitt betreten oder verlassen kann (im Weiteren als „**Teilstrecke**“ bezeichnet).
- Die Maut wird auf Grund des entsprechenden Mautsatzes nach der Zurücklegung aller Teilstrecken in der gleichen Fahrtrichtung im Rahmen eines bestimmten Straßenabschnittes ausgenommen Benutzung der bestimmten Straßenabschnitte im Innenbereich von Gemeinden gem. Bestimmungen in § 5 Abs. 4 und 5 des Gesetzes und der weiter angeführten Buchstaben d) und e) dieses Kapitels Bedingungen 1 bezahlt. Die Maut für den entsprechenden bestimmten Straßenabschnitt wird auch dann gezahlt, wenn nach der Zurücklegung von allen Teilstrecken im Einklang mit der Regel in der Bestimmung von § 5 Abs. 3 des Gesetzes und Buchstabe c) dieses Kapitels Bedingungen 1 der unmittelbar vorangehende und der unmittelbar nachfolgende bestimmte Straßenabschnitt im Rahmen einer Fahrtrichtung benutzt wurde.
- ein Fahrzeug, das den bestimmten Straßenabschnitt betritt, und diesen Abschnitt später ohne Benutzung aller seiner Teilstrecken in der gleichen Fahrtrichtung verlässt, unterliegt keiner Vergeblichkeit für diesen bestimmten Straßenabschnitt, ausgenommen Benutzung der bestimmten Straßenabschnitte im Innenbereich der Gemeinde gem. Bestimmung in § Abs. 4 und 5 des Gesetzes und der weiter angeführten Buchstaben d) und e) dieses Kapitels Bedingungen 1. Das Fahrzeug, welches einen bestimmten Straßenabschnitt betritt und diesen ohne Benutzung aller

seiner Teilstrecken später verlässt und nachfolgend den gleichen bestimmten Straßenabschnitt in der gleichen Fahrtrichtung innerhalb von 46 Stunden nach dem Betreten des bestimmten Straßenabschnittes durch dieses Fahrzeug wieder betritt und alle übrigen Teilstrecken des bestimmten Abschnittes nutzt, unterliegt der Vergebührung für den ganzen bestimmten Straßenabschnitt.

- d) Für die Nutzung bestimmter Straßenabschnitte in innerstädtischen Gemeinden wird auf Grund des entsprechenden Mautsatzes die Maut bezahlt, und das für die kürzeste Entfernung, die der aufeinanderfolgender zusammenhängender oder diskontinuierlicher Unterteilungen der festgelegten Straßenabschnitte in einer Richtung entspricht, mit einem im Voraus vorgegebenen Zugangsort und Abfahrtsort des festgelegten Straßenabschnitts, der sich in der innerstädtischen Gemeinde befindet,
- e) Ein Fahrzeug, das in einen vorgegebenen Zugangsort des festgelegten Straßenabschnitts einreist, der sich in innerstädtischer Gemeinde befindet und es dann innerhalb von 45 Minuten nach dem Eintritt auf dem festgelegten Streckenabschnitt am angegebenen Abfahrtsort verlässt, ohne alle Teilschnitte in derselben Richtung zu benutzen, unterliegt der Gebührenpflicht für den gesamten Straßenabschnitt. Die Maut für den festgelegten Straßenabschnitt, der sich in innerstädtischer Gemeinde befindet, gilt auch dann, wenn alle Teilschnitte gemäß der Regel in § 5 Abs. 3 des Gesetzes und Buchst. a) dieses Kapitels der Bedingungen 1 genutzt wurde, unmittelbar vor und unmittelbar nach dem festgelegten Straßenabschnitt innerhalb einer Fahrtrichtung.

Kapitel V.3

Ersatzmethode der Mautberechnung

1. Falls es nicht möglich ist, die Maut elektronisch oder aufgrund von elektronisch ermittelten Informationen zu berechnen, dann wird der Maut einhebungsverwalter die Maut mit einer Ersatzmethode anhand erhobener Daten errechnen und einheben gemäß der Bestimmung § 6 des Gesetzes.
2. Mittels der Ersatzmethode ist es möglich die Maut zu berechnen, falls es der Maut einhebungsverwalter festlegt, in folgenden Fällen
 - a) Ausfall des elektronischen Mautsystems oder seiner Komponenten, wodurch die korrekte Wahl der Maut verhindert wird,
 - b) Ausfall des Satellitenpositionierungssignals,
 - c) Gefährdung der Sicherheit oder Kontinuität des Straßenverkehrs.
3. Im Falle der Ersatzmethode der Mautberechnung wird die Maut für eine Entfernung berechnet, die den aufeinanderfolgenden zusammenhängenden oder diskontinuierlich festgelegten Straßenabschnitten in einer Richtung entspricht, mit einem im Voraus vorgegebenen Zugangsort und Abfahrtsort des festgelegten Straßenabschnitts, wobei der Fahrzeuglenker in diesem Fall nur eine Fahrt in eine Richtung beanspruchen kann. Die mit der Ersatzmethode berechnete Maut wird vor der Fahrt eingehoben.
4. Der Maut einhebungsverwalter oder die vom Maut einhebungsverwalter beauftragte Person berechnet und erhebt die Maut mittels der Ersatzmethode auf Grund der technischen Daten des Fahrzeugs gemäß der Bestimmung § 8 Abs. 1 Buchst. I) des Gesetzes (d.h. die in den Fahrzeugdokumenten enthaltenen Daten, hauptsächlich der Fahrzeugkategorie, des Fahrzeugmaximalgewichts, der Achszahl und der Fahrzeugemissionsklasse), die Anhand der Fahrzeugzulassungsbescheinigung, des Fahrzeugbriefes oder Herstellerbescheinigung oder Bescheinigung des Herstellervertreters ermittelt wurden, mit Anwendung des betreffenden Mautsatzes für die gegebene Fahrzeugkategorie.
5. Falls in den Fahrzeugdokumenten gemäß Absatz 4 dieses Artikels der Bedingungen 1 nicht die Fahrzeugemissionsklasse aufgeführt ist, wird für die Mautberechnung die Emissionsklasse EURO 0 verwendet.
6. Die Maut die mittels der Ersatzmethode berechnet wurde, kann in bar, mit Karte oder mit anderen elektronischen Zahlungsmitteln bezahlt werden, die vom Maut einhebungsverwalter akzeptiert werden. Spezifische Geschäftsbedingungen bzgl. der Ersatzmethode der Mautberechnung, sowie die Liste der akzeptierten elektronischen Zahlungsmittel und der Liste der Daten und Dokumente, die für die Mautberechnung mittels Ersatzmethode zur Verfügung gestellt werden müssen, veröffentlicht der Maut einhebungsverwalter auf seiner oder einer anderen vorgegebenen Website.
7. Der Maut einhebungsverwalter händigt eine Bescheinigung über die Zahlung aus, die sich auf das Fahrzeug bezieht, das durch die Fahrzeugregistrierungsnummer identifiziert wird. In der Bescheinigung bestimmt der Maut einhebungsverwalter die festgelegten Straßenabschnitte, auf denen es möglich ist die Fahrt durchzuführen, mit dem genauem Zugangs- und Ausgangsort dieser festgelegten Straßenabschnitte, und gleichzeitig bestimmt er den Zeitraum, in dem die Fahrt vollbracht werden kann. Die Durchführung der Fahrt auf anderen Straßenabschnitten als denen, die in der Bescheinigung bestimmt wurden oder das Fahren außerhalb des bestimmten Zeitraums gilt als Verwendung der festgelegten Straßenabschnitte ohne Zahlung der Maut.
8. Für die Ersatzmethode der Mautberechnung gelten nicht die Bestimmungen § 7, 8 und 11 des Gesetzes (d.h. die Bestimmungen bezogen auf den Vertrag über die Nutzung der festgelegten Straßenabschnitte und dessen grundlegenden Forderungen, sowie die Bestimmungen bzgl. des Bordgerätes). Der Vertrag über die Nutzung der festgelegten Straßenabschnitte mittels der Ersatzmethode der Maut einhebung entsteht Anhand der Aushändigung der Bescheinigung gemäß dem obigen Absatz 7 dieses Kapitels der Bedingungen 1 und der Bestimmung § 6 Abs. 7 des Gesetzes und erlösch mit der Durchführung des festgelegten Ausgangsort der festgelegten Straßenabschnitte gemäß dem oben genannten Absatz 3 dieses Kapitels der Bedingungen 1 und der Bestimmung § 6 Abs. 3 des Gesetzes, spätestens jedoch nach Ablauf des in der Bescheinigung bestimmten Zeitrahmens.

Artikel VI.

Bezahlung der Maut und die Zahlungsmittel

1. Die Mautzahlungspflicht bezieht sich auf dem Fahrzeughalter und während der Durchführung einer Kontrolle der Mautbezahlung vor Ort auch auf den Fahrzeuglenker. Der Fahrzeuglenker und der Fahrzeughalter sind nicht berechtigt die festgelegten Straßenabschnitte ohne Bezahlung der Maut zu nutzen.
2. Nur für die Zwecke einer Berechtigung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten gilt die Bedingung der Mautbezahlung als erfüllt:
 - a) im Falle der Registrierung des Fahrzeugs im Mautvorauszahlungssystem durch die Gutschrift des betreffenden, im Voraus bezahlten Mautbetrags auf das Konto des Maut einhebungsverwalters, wobei man unter der Gutschrift der betreffenden Summe die Autorisierung der Zahlung durch das Autorisierungszentrum versteht, und zwar dann, wenn die Zahlung durch eine Kredit- oder Tankkarte oder mit einer Barzahlung an einer der Kontakt- oder Vertriebsstellen durchgeführt wird,
 - b) im Falle der Registrierung des Fahrzeugs im Mautfolgezahlungssystem sind die bestimmten Straßenabschnitte nur dann nutzbar, wenn der Fahrzeughalter gemäß „Kapitel VI.3“ der Bedingungen 1 eine Sicherstellung der Mautzahlungspflicht leistete und zugleich mit keiner sich aus dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ergebender Mautzahlung im Zahlungsrückstand ist. Die Rechnung gilt für die Zwecke dieser Bedingungen 1 am Tag der Gutschrift der betreffenden Summe in voller Höhe auf das Konto des Maut einhebungsverwalters als bezahlt.

Kapitel VI.1

Zahlungen als Mautvorauszahlung

1. Bei einer Mautvorauszahlung ist die Maut durch folgende Zahlungsmittel zu bezahlen:
 - a) in Bargeld an den Kontaktstellen oder Vertriebsstellen,
 - b) mit einer Bankkarte an den Kontaktstellen, Vertriebsstellen, über das Internetportal oder über ein Selbstbedienungsgeschäft; die Liste der akzeptierten Bankkarten ist auf dem Internetportal zu finden,
 - c) mit einer Tankkarte an der Kontaktstelle, der Vertriebsstelle oder der Selbstbedienungsstelle, wobei der Herausgeber der Karte vom Maut einhebungsverwalter genehmigt werden muss. Die Liste der akzeptierten Tankkarten ist auf dem Internetportal zu finden,
 - d) durch eine Banküberweisung, eine bargeldlose Bezahlung der Vorauszahlung direkt auf das Konto des Maut einhebungsverwalters durch eine Zahlungsaufforderung.
2. Die Zahlung mit einer Bankkarte oder Tankkarte muss vom Autorisierungszentrum bestätigt und vom Herausgeber der Bankkarten oder Tankkarten akzeptiert werden. Im Falle einer erfolglosen Autorisierung, bzw. Nichtakzeptierung der Zahlung seitens des Herausgebers der Bankkarte oder Tankkarte muss der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker die Zahlung auf eine andere Weise unter Verwendung eines der oben angeführten Zahlungsmittel durchführen.
3. Bei der Mautbezahlung gelten folgende Grenzen:
 - a) die Mindesthöhe der einmaligen Vorauszahlung der Maut wurde auf 50 EUR inklusive MwSt. festgelegt,
 - b) der Mindestsaldo der Mautvorauszahlung wurde in Höhe der Maut für die Nutzung der festgelegten Straßenabschnitte von Autobahnen und Schnellstraßen in einer Gesamtlänge von 80 km der entsprechenden Fahrzeugkategorie festgelegt.
4. Falls die Höhe der vorausbezahlten Maut gleich oder niedriger ist als der festgelegte Mindestsaldo der Mautvorauszahlung, zeigt das Bordgerät gemäß der Gebrauchsanweisung für das Bordgerät dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker das Erreichen dieser Grenze an. Aufgrund der Anzeige ist der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet, die Maut auf eine der oben genannten Arten zu abonnieren oder die bestimmten Straßenabschnitte zu verlassen.
5. Falls die Höhe der vorausbezahlten Maut niedriger als 0,- EUR beträgt, zeigt das Bordgerät gemäß der Gebrauchsanweisung für das Bordgerät das Erreichen dieser Grenze an – Status blockiert. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker sind dann verpflichtet, die Gebühr für die Entsperrung des Bordgerätes zu zahlen gemäß dem gültigen Tarif des Maut einhebungsverwalters.
6. Falls bei der Kontrolle des Mautvorauszahlungssaldos festgestellt wird, dass der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker die betreffende Maut nicht bezahlen, wird ihm die Mautgebühr in Rechnung gestellt.
7. Die unverbrauchte vorausbezahlte Maut (Überzahlung) kann dem Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker in ihrer Gesamtheit erst nach der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten gemäß diesen Bedingungen 1 zurückerstattet werden.
8. Die unverbrauchte vorausbezahlte Maut, wird vom Maut einhebungsverwalter per Banküberweisung auf das Bankkonto des Fahrzeughalters oder in Bargeld an den Kontaktstellen und/oder Vertriebsstellen zurückerstattet. Im Falle der Rückerstattung der unverbrauchten vorausbezahlten Maut in Bargeld werden nur Summen bis zu einer Höhe von 100 EUR zurückgegeben. Unverbrauchte vorausbezahlte Maut in einer Summe von über 100 EUR wird in voller Höhe ausschließlich per Banküberweisung an die Bankverbindung des Fahrzeughalters zurückerstattet.
9. Falls der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder der Fahrzeuglenker die Bankverbindung des Fahrzeughalters beim Abschluss des Vertrags über die Nutzung der bestimmten Straßenabschnitte oder bei einer Änderung des Vertrags über Nutzung der bestimmten Straßenabschnitte angeben hat, werden die finanziellen Mittel automatisch an diese Bankverbindung zurückerstattet, und das spätestens innerhalb 30 Tagen nach der Beendigung des Vertrags über Nutzung der bestimmten Straßenabschnitte, wobei falls der Fahrzeughalter die Rückerstattung der finanziellen Mittel an eine andere Bankverbindung verlangt, die nicht im gültig und rechtskräftig abgeschlossenen Vertrag über Nutzung der bestimmten Straßenabschnitte angegeben ist, ist er verpflichtet, die Änderung der Bankverbindung im elektronischen Mautsystem zu registrieren, und anschließend einen Zusatz zum Vertrag über

Nutzung der bestimmten Straßenabschnitte gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Kapitels „Kapitel IV.2“ dieser Bedingungen 1 abschließen.

10. Für den Fall, dass der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder der Fahrzeuglenker die Bankverbindung beim Abschluss des Vertrags über die Nutzung der bestimmten Straßenabschnitte oder bei einer Änderung des Vertrags über Nutzung der bestimmten Straßenabschnitte nicht angeben hat, ist er verpflichtet, mittels der Kontaktstellen und/oder der Vertriebsstelle oder per E-Mail an info@emtyto.sk, einen ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag für die Rückerstattung der finanziellen Mittel an den Systembetreiber zustellen. Der Maut einhebungsverwalter erstattet dem Fahrzeughalter unverzüglich nach Bearbeitung des Antrags die finanziellen Mittel, jedoch nicht später als innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrages für die Rückerstattung der finanziellen Mittel an den Systembetreiber.
11. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Bankverbindung trägt der Fahrzeughalter.
12. Falls der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker Einwände gegen die Höhe der unverbrauchten vorausbezahlten Maut haben, wird nach der Reklamationsordnung im „Artikel IX“ dieser Bestimmungen 1 vorgegangen.
13. Falls es zum Verlust, zur Entwendung oder einer anderen Form von Missbrauch der Bankkarte oder Tankkarte kommt und der Fahrzeughalter es versäumt hat, die Karte beim Kartenherausgeber sperren zu lassen, dann übernimmt der Maut einhebungsverwalter keine Verantwortung für die mit einer solchen Karte durchgeführten Zahlungen. Die mit einer solchen Karte geleisteten Mautzahlungen werden nicht zurückerstattet und stellen ein Einkommen des Maut einhebungsverwalters dar. Die Bezahlung der aus dem Vertrag über die Nutzung von bestimmten Straßenabschnitten resultierenden Verbindlichkeiten ist hiervon unberührt.

Kapitel VI.2

Zahlungen als Mautfolgezahlung

1. Bei einer Mautfolgezahlung ist die Maut (Rechnung) auf folgende Weise zu bezahlen:
 - a) durch eine Banküberweisung oder Einzahlung direkt auf das Konto des Maut einhebungsverwalters,
 - b) durch den Herausgeber der Tankkarten,
 - c) in den Kontaktstellen mit einer Bankkarte, Tankkarte oder in Bargeld.
2. Für die Mauterstattung in Form der Mautfolgezahlung werden angemessen die Bestimmungen Abs. 2 und 13 des Kapitels „Kapitel VI.1“ der Bedingungen 1 angewendet.
3. Bei der Mauterstattung der Maut (Rechnung) durch eine Banküberweisung oder Einzahlung direkt auf das Konto des Maut einhebungsverwalters muss der Fahrzeughalter die Zahlung mit dem variablen Zahlungssymbol (VS) und dem spezifischen Zahlungssymbol (SS) identifizieren, die auf der zu begleichenden Rechnung angeführt sind. Bei der Bezahlung der Maut durch eine Banküberweisung aus dem Ausland, oder wenn es nicht möglich ist, das variable und das spezifische Zahlungssymbol anzuführen, muss der Fahrzeughalter die beiden Symbole in die Referenzen des Zahlungenden/in den Anmerkungsteil der Banküberweisung in der folgenden Form anführen: VSXXXXXXXXXX/SSXXXXXXXXXX. Die Rechnung wird auch eine Information über den Fälligkeitstermin beinhalten, üblicherweise sind es 14 Tage.
4. Bei der Begleichung der Rechnung durch die Herausgeber von Tankkarten schickt der Maut einhebungsverwalter dem Fahrzeughalter eine Rechnung, die nur informativ ist und die der Fahrzeughalter nicht begleicht, und das ausschließlich dann, wenn alle Mauttransaktionen vom Herausgeber der Tankkarte genehmigt wurden. Für den Fall, dass nicht alle Mauttransaktionen vom Herausgeber der Tankkarte genehmigt wurden, enthält die Rechnung auch alle Daten, die zur Durchführung der Mautzahlung gemäß Absatz 1 bis 3 dieses Kapitels der Bedingungen 1 erforderlich sind.
5. Der Maut einhebungsverwalter ist jederzeit berechtigt, aufgrund von Informationen vom Herausgeber der Tankkarte die betreffenden, zur Bezahlung der Maut benutzten Tankkarten zu aktualisieren, mit denen der Herausgeber der Tankkarte für die Erfüllung der Mautzahlungspflichtung sorgt. Der Fahrzeughalter wird durch das Bordgerät über die Ungültigkeit der Tankkarte/Unmöglichkeit der Nutzung informiert, was gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät angezeigt wird.
6. Der Maut einhebungsverwalter ist berechtigt, die Tankkarte jederzeit von der Liste der akzeptierten Tankkarten zu streichen. Über die Streichung der Karte wird der Fahrzeughalter rechtzeitig im Voraus über das Internetportal darüber informiert.
7. Bei Streichung der Tankkarte ist der Fahrzeughalter verpflichtet, die Maut auf eine andere Weise zu bezahlen, und zwar unter Verwendung einer der Methoden, die im „Kapitel VI.3“ der Bedingungen 1 definiert sind, oder er ist verpflichtet, die bestimmten Straßenabschnitte mit allen Fahrzeugen zu verlassen, für die die Absicherung der Mautzahlungspflichtung durch die betreffende Tankkarte geleistet wurde.
8. Die Mautzahlung muss spätestens am Tag der Fälligkeit der betreffenden Rechnung auf das Konto des Maut einhebungsverwalters in voller Höhe getätigt werden; die Bestimmungen des Kapitels „Kapitel VI.4“ der Bedingungen 1 gelten angemessen.
9. Etwaige Überzahlungen der bezahlten Maut werden in die nächste Rechnungsperiode aufgenommen, es sei denn, sie wurden einseitig vom Maut einhebungsverwalter in Bezug auf die Verpflichtungen des Fahrzeughalters aufgenommen. Falls der Fahrzeughalter vor dem Ablauf der nächsten Rechnungsperiode die Mautüberzahlung zurückerstattet bekommen möchte, muss er die Zurückerstattung der Finanzmittel schriftlich beantragen und den ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag dem Systembetreiber zustellen. Beim Antrag auf bargeldlose Zurückerstattung der Überzahlung wird der gegenständliche Betrag per Banküberweisung an die im Vertrag über die Nutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebene Bankverbindung des Fahrzeughalters überwiesen, bzw. an die im Antrag für Rückerstattung der finanziellen Mittel angegebene Bankverbindung überwiesen, wenn die Bankverbindung des Fahrzeughalters nicht im gültig und rechtskräftig abgeschlossenen Vertrag über Nutzung der bestimmten Straßenabschnitte angegeben ist. Der Maut einhebungsverwalter erstattet unverzüglich nach Bearbeitung des Antrags die finanziellen Mittel, jedoch nicht später als innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrages für die Rückerstattung der finanziellen Mittel an den Systembetreiber.
10. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Bankverbindung trägt der Fahrzeughalter.

Kapitel VI.3

Absicherung der Mautzahlungspflichtung

1. Vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgezahlung ist der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, dem Maut einhebungsverwalter die Pflicht zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zahlung der Maut sicherzustellen. Diese Absicherung der Verpflichtung kann wie folgt geleistet werden:
 - a) durch eine Bankgarantie,
 - b) durch eine Sicherheitsleistung in Bargeld,
 - c) durch den Herausgeber von Tankkarten.
2. Die Absicherung der Mautzahlungspflichtung muss während der gesamten Gültigkeitsdauer des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bestehen und die Verbindlichkeiten für alle einbezogenen Fahrzeuge absichern.
3. Die Mindesthöhe der Garantie und der Sicherheitsleistung in Bargeld wird vom Systembetreiber nach der Fahrzeugklasse, dem Gesamtgewicht, der Achszahl und der Emissionsklasse des Fahrzeugs - dem Mautsatzes, der voraussichtlichen Anzahl der zurückgelegten Kilometer auf den bestimmten Straßenabschnitten mit der Nicht-Null-Rate des Mautsatzes, der Länge des Abrechnungszeitraums, der Fälligkeitsfrist der Rechnung und der im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebenen Anzahl der Fahrzeuge festgelegt.
4. Der Maut einhebungsverwalter stellt die Mindesthöhe der Bankgarantie oder der Sicherheitsleistung in Bargeld unter Berücksichtigung des folgenden Kalkulationsschemas fest:
$$Z = \Sigma (T \cdot KM \cdot (ZO + 2 \cdot DD + 3)),$$
wobei
 - Z: die Bankgarantie oder Sicherheitsleistung in Bargeld,
 - Σ: Absicherungssumme für sämtliche Fahrzeuge,
 - T: höchster zulässiger Mautsatz für das gegebene Fahrzeug,
 - KM: voraussichtliche durchschnittliche Anzahl der zurückgelegten km/Fahrzeug/Tag,
 - ZO: Länge des Abrechnungszeitraums (30 Tage, Konstante),
 - DD: Fälligkeit der Rechnung (üblicherweise 14 Tage)
5. Die Mindesthöhe der Bankgarantie oder der Garantie in Bargeld für die Absicherung der Mautzahlungspflichtung, berechnet nach dem im Punkt 4 angegebenen Schema angeführt in Abs. 4 dieses Kapitels der Bedingungen 1, muss für jedes einzelne, im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebene Fahrzeug mindestens 600 EUR für ein Fahrzeug betragen, mit Ausnahme der ausschließlichen Nutzung der festgelegten gebührenfreien Straßenabschnitte. Die maximale Höhe der Bankgarantie oder der Garantie in Bargeld für die Absicherung der Mautzahlungspflichtung ist begrenzt.
6. Bei der Absicherung der Mautzahlungspflichtung durch eine Bankgarantie muss die Bankgarantie von einer Bank zugunsten des Maut einhebungsverwalters ausgestellt werden, und zwar ausschließlich auf dem vom Systembetreiber bestimmten Formblatt, mindestens in der vom Maut einhebungsverwalter festgelegten Höhe. Die Mindestgültigkeit der Bankgarantie beträgt 12 Monate, wobei die Bankgarantie höchstens einen Monat vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ausgestellt werden kann. Das Formblatt für die Bankgarantie ist an den einzelnen Kontaktstellen und auf dem Internetportal zu erwerben.
7. Der Maut einhebungsverwalter ist berechtigt, die vorgelegte Bankgarantie innerhalb von 30 Tagen nach Eingang zu beurteilen und über ihre Annahme oder Ablehnung zu entscheiden, und dann den Fahrzeughalter über ihre Annahme oder Ablehnung mit der Begründung der Ablehnung zu informieren.
8. Bei der Absicherung der Mautzahlungspflichtung durch eine Sicherheitsleistung in Bargeld ist der Fahrzeughalter vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten verpflichtet, zugunsten des Maut einhebungsverwalters durch eine Banküberweisung oder eine direkte Einzahlung auf das Konto des Maut einhebungsverwalters den durch den Maut einhebungsverwalter festgelegten Mindestbetrag an finanziellen Mitteln zu leisten.
9. Bei Änderung der Angaben, aufgrund deren die Mindesthöhe der Absicherung der Mautzahlungspflichtung festgelegt wurde, und/oder zu einer unzureichenden Deckung der Bankgarantie oder Sicherheitsleistung in Bargeld kam, ist der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, eine zusätzliche Absicherung der Mautzahlungspflichtung zu gewähren, und zwar folgenderweise:
 - a) Im Falle einer zusätzlichen Absicherung durch die Änderung der ursprünglichen Bankgarantie ist der Fahrzeughalter verpflichtet, dem Maut einhebungsverwalter auf einem durch den Systembetreiber bestimmten Formblatt einen Zusatz zu der ausgestellten und vom Maut einhebungsverwalter akzeptierten Bankgarantie vorzulegen, die die Änderung der Parameter bei der Berechnung der Mindesthöhe der Bankgarantie berücksichtigen muss. Danach informiert der Maut einhebungsverwalter den Fahrzeughalter über ihre Annahme oder Ablehnung mit der Begründung der Ablehnung.
 - b) Im Falle einer zusätzlichen Absicherung durch die Änderung der ursprünglichen Höhe der Sicherheitsleistung in Bargeld ist der Fahrzeughalter verpflichtet, zugunsten des Maut einhebungsverwalters durch eine Überweisung oder eine direkte Einzahlung auf das Bankkonto des Maut einhebungsverwalters den zusätzlichen Betrag zu leisten, der die Änderung der Parameter bei der Berechnung der Mindesthöhe der Sicherheitsleistung in Bargeld berücksichtigt.

- Der Mauteinhebungsverwalter ist berechtigt, die Mindesthöhe der Bankgarantie oder Garantie in Bargeld einseitig anzuhellen, wobei der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet ist, eine zusätzliche Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung gemäß dem oben angeführten Punkt 9 dieses Kapitels der Bedingungen 1 zu gewährleisten.
- Falls die Höhe der Maut für einen Abrechnungszeitraum 70 % der Höhe der Bankgarantie und/oder Sicherheitsleistung in Bargeld erreicht, wird der Mauteinhebungsverwalter den Fahrzeughalter über diese Tatsache mit Hilfe der vereinbarten Kommunikationskanäle informieren.
- Falls die Höhe der Maut für einen Abrechnungszeitraum 80 % der Höhe der Bankgarantie und/oder Sicherheitsleistung in Bargeld erreicht, wird der Mauteinhebungsverwalter den Fahrzeughalter über diese Tatsache mit Hilfe des Bordgeräts darüber informieren, das Erreichen dieser Grenze gemäß der Gebrauchsanweisung des Bordgeräts anzeigt.
- Falls die Höhe der Maut für einen Abrechnungszeitraum 99 % der Höhe der Bankgarantie und/oder Sicherheitsleistung in Bargeld erreicht, wird der Mauteinhebungsverwalter über diese Tatsache den Fahrzeughalter durch die Sperre sämtlicher, im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebener Bordgeräte informieren. Das Bordgerät zeigt das Erreichen dieser Grenze gemäß Gebrauchsanweisung an.
- Die Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung durch die Herausgeber von Tankkarten kann folgenderweise gewährleistet werden:
 - direkt durch den Herausgeber der Tankkarten, der die Verpflichtung des Fahrzeughalters für die Mautzahlung beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten übernimmt,
 - an den Kontaktstellen, wobei der Fahrzeughalter vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten verpflichtet ist, eine gültige Tankkarte vorzulegen und richtige Angaben anzugeben, für welches Fahrzeug, bzw. Fahrzeuge die Tankkarte die Mautzahlungsverpflichtung gewährt. Der Mauteinhebungsverwalter informiert den Fahrzeughalter über die Annahme oder Ablehnung der Absicherung durch eine Tankkarte mit der Begründung der Ablehnung der Absicherung durch eine Tankkarte.
- Im Falle einer Sperre der Tankkarte durch den Herausgeber von Tankkarten oder des Ablaufs der Laufzeit der Tankkarte ist der Mauteinhebungsverwalter berechtigt, sämtliche Bordgeräte zu sperren, deren Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung durch diese Tankkarte gedeckt wurde. Maut für Mauttransaktionen, die vom Zeitpunkt der Tankkartensperre durch den Herausgeber der Tankkarten bis zum Zeitpunkt der Blockierung der Bordgeräten anfallen, ist der Fahrzeughalter verpflichtet direkt an den Mauteinhebungsverwalter zu zahlen und das auf eine der in Kapitel "Kapitel VI.2" der Bedingungen 1 angegebenen Weisen.
- Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, jede Änderung der in diesem Kapitel der Bedingungen 1 angegebenen Formen der Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung dem Systembetreiber mitzuteilen und ihm unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Tage nach dem Eintreten der Änderung zur Bestätigung vorzulegen. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, die Gültigkeit der Bankgarantie zu gewährleisten und spätestens zwei Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit der Bankgarantie dem Systembetreiber eine neue Bankgarantie vorzulegen oder die Gültigkeit der ursprünglichen Bankgarantie zu verlängern oder die Mautzahlungsverpflichtung durch ein anderes Absicherungsmittel zu gewährleisten.

Kapitel VI.4

Nichtbezahlung der Maut, Verzug mit der Zahlung der Maut

- Der Fahrzeughalter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Bezahlung der Maut oder die Erfüllung jeder anderen Verpflichtung, die dem Fahrzeughalter auferlegt wurde, insbesondere anhand der geltenden Gesetzgebung, des Vertrags über Nutzung von bestimmten Straßenabschnitten und des Vertrags über Bereitstellung des Bordgerätes.
- Als eine ordnungsgemäße Bezahlung der Maut gilt die Gutschrift der Maut auf das Bankkonto des Mauteinhebungsverwalters im Einklang mit den Hauptidentifizierungsangaben auf der Rechnung, vor allem dem variablen Zahlungssymbol, dem spezifischen Symbol, der Mautsumme und der Bankkontonummer. Falls es ohne Anführung einer der Hauptidentifizierungsangaben nicht möglich ist, die Zahlung zuzuordnen, gilt die Maut als unbezahlt. In einem solchen Fall wird der Betrag dem Absender zurückgeschickt.
- Im Falle eines Verzuges mit der Zahlung der Maut und/oder anderer Verpflichtungen des Fahrzeughalters ist der Mauteinhebungsverwalter berechtigt, dem Fahrzeughalter Verzugszinsen aus dem Schuldbetrag in Rechnung zu stellen, und zwar in einer gesetzlichen Höhe gemäß der Bestimmung § 369 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 Gs. Handelsgesetzbuch, in der gültigen Fassung, in Bezug auf die Bestimmung § 1 der Verordnung Nr. 21/2013 Gs., mit der manche Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ausgebaut werden.
- Im Falle der Nichtbezahlung der Maut und/oder anderer Verpflichtungen des Fahrzeughalters innerhalb von 3 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum ist der Systembetreiber berechtigt, sämtliche Bordgeräte des Fahrzeughalters, der in Verzug mit der Zahlung der Maut und anderer Verpflichtungen ist, zu sperren, wobei jedes gesperrte Bordgerät dem Fahrzeughalter und/oder dem Lenker gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät den Sperrzustand anzeigt. Der Mauteinhebungsverwalter ist berechtigt, gemäß Kapitel „Kapitel IV.1.“ Punkt 8 der Bedingungen 1 vorzugehen.
- Im Falle einer verspäteten Bezahlung der Maut und/oder anderer Verpflichtungen schickt der Systembetreiber dem Fahrzeughalter die erste Mahnung zur Bezahlung der Maut, und zwar bis zum dritten Arbeitstag nach dem vergeblichen Ablauf der Zahlungsfrist der Forderung, in der der Systembetreiber eine Zusatzfrist von 14 Tagen festlegt, die ab dem ersten Tag der Forderungsfälligkeit läuft.
- Falls der Fahrzeughalter nach dem Ablauf der in der ersten Mahnung angegebenen zusätzlichen Zahlungsfrist die Maut und/oder seine sonstigen Verpflichtungen nicht bezahlt, schickt der Systembetreiber dem Fahrzeughalter eine zweite Mahnung zur Mautzahlung, und zwar in der Frist von 30 Tagen nach dem vergeblichen Ablauf der Zahlungsfrist der Forderung, wobei der Systembetreiber in der zweiten Mahnung erneut eine Zusatzfrist von 5 Kalendertagen ab dem Absenden der zweiten Mahnung festlegt.
- Gleichzeitig mit der Zustellung der zweiten Mahnung kommt es zur Befriedigung der Forderung des Mauteinhebungsverwalters zu Lasten der Absicherung, die vom Fahrzeughalter in Form der Bankgarantie oder auf eine andere Weise beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten gewährt wurde. Der Mauteinhebungsverwalter ist im Falle einer Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung:
 - durch eine Bankgarantie berechtigt, ihre Nutzung zugunsten des Mauteinhebungsverwalters auf sein Konto zu beantragen,
 - durch Sicherheitsleistung in Bargeld berechtigt, die zugunsten des Mauteinhebungsverwalters eingezahlten Mittel zu nutzen,
 - durch die Herausgeber von Tankkarten berechtigt, den Herausgeber der Tankkarte zur Mautzahlung aufzufordern.
- Falls die Höhe der unbezahlten Maut oder sonstiger Verpflichtung des Fahrzeughalters höher ist als die Summe der gewährten Bankgarantie und/oder Sicherheitsleistung in Bargeld, ist der Mauteinhebungsverwalter berechtigt, den restlichen unbezahlten Mautbetrag oder eine sonstige Verpflichtung des Fahrzeughalters auf dem Rechtsweg geltend zu machen.
- Falls der Mauteinhebungsverwalter gemäß Punkt 7 dieses Artikels der Bedingungen 1 sein Recht bezüglich der Nutzung der Mittel aus der Bankgarantie oder der Sicherheitsleistung in Bargeld in Anspruch nimmt, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, die gewährleistetesten Mittel in die ursprüngliche Höhe der Absicherungssumme nach ihrer Nutzung unverzüglich wiederherzustellen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Forderung, für die die Mittel aus der Bankgarantie und/oder der Sicherheitsleistung in Bargeld verwendet wurden.

Kapitel VI.5

Preise und Zahlungsbedingungen

- Einige dem Fahrzeughalter oder dem Fahrzeughalter angebotene Kundendienste können Sondergebühren unterliegen, wobei deren Höhe im gültigen Gebührentarif angegeben ist. Der Gebührentarif bildet einen untrennbaren Bestandteil des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten. Die Bestimmungen über die Änderung der Bedingungen 1 werden angemessen auf Änderungen des Gebührentarifs angewendet.
- Die Preise im Gebührentarif sind in Euro inkl. MwSt. angegeben.
- Sämtliche Zahlungen im Rahmen der elektronischen Mauteinhebung sind nur in Euro zu leisten.
- Bei einer Mautvoranzahlung werden die Gebühren für Dienste vor deren Erbringung in Rechnung gestellt, wobei sie erst nach der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Bezahlung von entsprechenden Gebühren dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeughalter erbracht werden. Bei einer Mautfolgezahlung werden dem Fahrzeughalter die Gebühren nachfolgend, nach dem Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums durch eine vom Systembetreiber ausgestellte Monatsrechnung in Rechnung gestellt.
- Der Systembetreiber ist berechtigt, den Gebührentarif einseitig zu ändern, wobei die aktuelle gültige Version des Gebührentarifs auf dem Internetportal zugänglich ist.
- Im Zeitpunkt der Erbringung von Dienstleistungen gilt der aktuelle Gebührentarif.

Artikel VII.

Kontrolle der Einhaltung der Pflichten des Fahrzeughalters und des Fahrzeughalters

Kapitel VII. 1

Rechte der vom Mauteinhebungsverwalter beauftragten Person

- In Übereinstimmung mit der Bestimmung § 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen des Fahrzeughalters und des Fahrzeughalters gemäß des Gesetzes durchzuführen betraute Personen Kontrollen, in Zusammenarbeit mit den Behörden - der Polizei im Rahmen der Durchführung der Überwachung der Sicherheit und Zügigkeit des Verkehrs. Die mit der Kontrolle betrauten Personen sind:
 - Angestellte des Mauteinhebungsverwalters
 - Mitarbeiter der Person, die vom Mauteinhebungsverwalter mit der Ausführung von Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, d.h. Mitarbeiter des Systembetreibers.
- Die Person, die zur Durchführung der Kontrolle befugt ist, muss sich am Ort der Ausführung der Kontrolle mit einem Ausweis ausgestellt vom Verkehrsministerium der Slowakischen Republik (nachstehend als "Ministerium") ausweisen. Der Ausweis enthält Identitätsdaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Dauerwohnsitzes.
- Das Ministerium führt Evidenz der Ausweise von Personen, die zur Durchführung der Kontrolle befugt sind. Zum Zwecke der Evidenzführung der Ausweise der Personen, die zur Durchführung der Kontrolle befugt sind ist das Ministerium berechtigt, gemäß Gesetz Nr. 18/2018 Gs. über den Schutz personenbezogener Daten und über die Änderung bestimmter Gesetze, in der geänderten Fassung (im Folgenden "Gesetz Nr. 18/2018 Gs.") personenbezogene Daten im Bereich des Vornamens, des Nachnamens, des Geburtsdatums, der Anschrift des Dauerwohnsitzes und der Nummer des Personalausweises zu verarbeiten.
- Die zur Durchführung der Kontrolle betraute Person ist für den Zweck der Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes berechtigt:
 - Daten/Angaben mit stationären elektronischen Geräten oder mobilen elektronischen Geräten zu sammeln und notieren gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes,
 - Beweisstücke bzgl. der Nichterfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen sicherstellen und dessen Übermittlung an die Bezirksämter und Polizeiorgane der Slowakischen Republik für Zwecke der Verfahren gemäß § 27 bis 32 des Gesetzes,
 - im Zeitpunkt der Kontrolle den errechneten Mautbetrag vor Ort einzuheben,

- die Maut für eine Strecke von 650 km und mit dem betreffenden Satz zu berechnen, falls die wirklich zurückgelegte Strecke auf den bestimmten Straßenabschnitten nicht ermittelt werden kann,
 - eine Erklärung vom Fahrzeughalter zu verlangen, die zur Klärung der für die Aufdeckung eines Deliktes oder einer Ordnungswidrigkeit relevanten Tatsachen beitragen kann,
 - einen Beleg über die Bezahlung der Maut vom Fahrzeughalter vorlegen zu verlangen,
 - die Anbringung, den Betrieb und die Verwendung des Bordgeräts zu kontrollieren,
 - die in das Bordgerät zur Errechnung der Maut und der Mautverrechnung angegebenen Daten zu kontrollieren.
- Wenn der Fahrzeughalter bei Erfüllung von Dienstpflichten oder in der Verbindung seine Zuständigkeit gemäß einer besonderen Vorschrift (z. B. gemäß der Bestimmung § 9, Absätze 2 und 3 des Gesetzes Nr. 124/1992 Gs., über die Militärpolizei, in der Fassung des Gesetzes Nr. 46/1993 Gs., über den Slowakischen Informationsdienst in der geänderten Fassung, die Bestimmung des § 8 des Gesetzes Nr. 198/1994 Gs., über Militärischen Abwehrendienst in der geänderten Fassung, die Bestimmung § 70 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 215/2004 Zum Schutz von Verschlussachsen und zu Änderungen an bestimmten Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung gelten die Bestimmungen von § 16 Abs. 2 bis 8 des Gesetzes Nr. 652/2004 Gs. über staatliche Verwaltungsorgane im Zollwesen und über Änderungen bestimmter Gesetze in gültiger Fassung), die zur Durchführung der Kontrolle berechnete Person darf vom Fahrzeughalter nur die Registrierungsnummer des Dienstausweises verlangen.
 - Mit der Kontrolle beauftragte Person ist verpflichtet, ein Kontrollprotokoll zu erstellen.
 - Zum Zweck des Befehlsverfahrens gemäß § 29 bis 31 des Gesetzes kann der Mauteinhebungsverwalter oder die vom Mauteinhebungsverwalter beauftragte Person eine Überprüfung durchführen, um die Verpflichtungen des Fahrzeughalters und des Fahrzeughalters gemäß des Gesetzes durch stationäre elektronische Geräte und mobile elektronische Geräte des Mauteinhebungsverwalter oder der von ihm beauftragten Person ohne Anhaltung des Fahrzeuges und auch ohne der Mitwirkung der Organe des Polizeikorps des Slowakischen Republik auszuüben.
 - Zum Zweck des Befehlsverfahrens gemäß § 29 bis 31 des Gesetzes ist der Mauteinhebungsverwalter oder die vom Mauteinhebungsverwalter beauftragte Person berechtigt:
 - Daten gemäß der Bestimmung § 12 Abs. 5 des Gesetzes durch stationäre elektronische Geräte und mobile elektronische Geräte zu erheben und aufzunehmen,
 - Beweise über die Nichterfüllung der sich aus dem Gesetz zu ergebenden Pflichten zu verschaffen und diese an die Bezirksämter vermitteln,
 - den Mietbetrag zu berechnen,
 - die Maut für eine Strecke von 650 km und mit dem betreffenden Satz zu berechnen, falls die wirklich zurückgelegte Strecke auf den bestimmten Straßenabschnitten nicht ermittelt werden kann,
 - die Anbringung, den Betrieb und die Verwendung des Bordgeräts zu kontrollieren,
 - die in das Bordgerät zur Errechnung der Maut und der Mautverrechnung angegebenen Daten zu kontrollieren.
 - Den nach dem Punkt 7 dieses Kapitels der Bedingungen 1 heranzuholen und aufgenommenen Beweis über die Verletzung der Pflicht kann man auch bei Entscheidung im Verwaltungsverfahren gemäß der Bestimmung § 27 des Gesetzes oder im Verwaltungsunrechtverfahren gemäß der Bestimmung § 28 des Gesetzes anwenden.

Kapitel VII.2

Form der Bezahlung der Maut am Ort der Kontrolle

- Die Form der Errechnung der Nachzahlung und die Höhe der Mautfolgezahlung in Fällen, wenn das Fahrzeug mit keinem Bordgerät ausgestattet ist, oder das Gerät nicht funktionsfähig ist, d.h. der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeughalter die bestimmten Straßenabschnitte mit dem Fahrzeug ohne Mautzahlung befaht, wird am Ort der Kontrolle von der vom Mauteinhebungsverwalter beauftragten Person/mit der Kontrolle beauftragte Person gemäß „Kapitel VII.1“ Punkt 4 der Bedingungen 1 festgelegt.
- Die Form der Errechnung des Mautrückstandes und die Höhe des Mautrückstandes in Fällen, wenn das Fahrzeug falsche und/oder irreführende und/oder unvollständige Angaben im Bordgerät hat, werden am Ort der Kontrolle von der vom Mauteinhebungsverwalter beauftragten Person/mit der Kontrolle der Kapitel „Kapitel VII.1“ Punkt 4 der Bedingungen 1 beauftragten Person festgelegt.
- Falls es nicht möglich ist, die Emissionsklasse des Fahrzeuges am Ort und zum Zeitpunkt der Kontrolle festzustellen, wird entsprechend im Einklang mit dem Gesetz die vom Mauteinhebungsverwalter beauftragte Person die Emissionsklasse der Fahrzeuge gemäß der Mautordnung als EURO 0 klassifizieren.
- Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeughalter muss die oben genannte errechnete rückständige oder veranlagte Mautnachzahlung sowie auch den Mautrückstand am Ort und zum Zeitpunkt der Kontrolle in Bargeld oder mit einer Bankkarte bezahlen.

Artikel VIII.

Kommunikationskanäle

Kapitel VIII.1

Kundendienste

- Der Systembetreiber erbringt Kundendienste, die hauptsächlich Dienstleistungen für die Fahrzeughalter und/oder Fahrzeughalter in der Regel durch Kontraktstellen, Vertriebsstellen, Kundentelefon und elektronische Kanäle umfassen, und zwar vor allem:
 - Abschluss von Verträgen über Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten einschl. der Annahme von Absicherungen
 - Registrierung von Fahrzeugen,
 - Ausgabe, Austausch und Empfang von Bordgeräten,
 - Empfang von Zahlungen,
 - Rückerstattung von Absicherungen und Überzahlungen in Bargeld,
 - Annahme und Erledigung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
 - Gewährung von Informationsmaterialien und
 - Informationserteilung.
- Vollständige Informationen über Kundendienste sind auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel VIII.2

Kontaktstelle

- Die Kontaktstelle bietet den Fahrzeughaltern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten folgende Kundendienste an:
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautvoranzahlung, sowie Registrierung von Fahrzeugen,
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgezahlung, sowie Registrierung von Fahrzeugen einschließlich der Annahme von Bankgarantien für die Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung,
 - Empfang von Mautzahlungen bei einer Mautvoranzahlung,
 - Rückerstattung der unverbrauchten vorausbezahlten Maut in Bargeld bis zur begrenzten Summe von 100 EUR,
 - Zurverfügungstellung von Auszügen der Mauttransaktionen,
 - Empfang von Mautnachzahlungen, d.h. eine nachträgliche Mautzahlung in dem Fall zu ermöglichen, wenn es nicht zur ordentlichen Aufnahme der Mauttransaktion kam (beispielsweise infolge Störung des Bordgeräts bzw. bei ungenügender Höhe der vorausgezählten Maut),
 - Information über Ausführungsmöglichkeiten einer festen Installation von Bordgeräten,
 - Beratung über die elektronische Mauteinhebung,
 - Empfang von Meldungen über technische Probleme,
 - Empfang und Abwicklung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
 - Annahme von Anträgen bezüglich Rückerstattung von Finanzmitteln,
 - Vermittlung von Informationen über Einzelheiten der Abrechnung, Ausfertigung von Kopien der Rechnungsbelege, Klärung von etwaigen Einwänden zur Abrechnung und
 - Vermittlung von Informationsmaterialien.
- Der Systembetreiber kann einige durch die Kontaktstellen angebotene Dienste auch an anderen Orten als in den Räumen der Kontaktstelle erbringen, und zwar durch seine Handelsvertreter oder Herausgeber von Tankkarten.
- Die vollständige Liste der Kontaktstellen des Systembetreibers ist auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel VIII.3

Vertriebsstelle

- Die Vertriebsstelle bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeughaltern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten folgende Kundendienste an:
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautvoranzahlung, sowie Registrierung von Fahrzeugen,
 - Empfang von Mautzahlungen bei einer Mautvoranzahlung,
 - Rückerstattung der unverbrauchten vorausbezahlten Maut in Bargeld bis zur begrenzten Summe von 100 EUR,
 - Empfang von Mautnachzahlungen, d.h. eine nachträgliche Mautzahlung in dem Fall zu ermöglichen, wenn es nicht zur ordentlichen Aufnahme der Mauttransaktion kam (beispielsweise infolge Störung des Bordgeräts bzw. bei ungenügender Höhe der vorausgezählten Maut),
 - Beratung über die elektronische Mauteinhebung,
 - Empfang von Meldungen über technische Probleme,
 - Empfang und Erledigung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
 - Annahme von Anträgen bezüglich Rückerstattung von Finanzmitteln,
 - Vermittlung von Informationsmaterialien.
- An einer Distributionsstelle sind kein Abschluss, Änderung, Beendigung oder eine andere Form der Verfügung über den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgezahlung möglich.
- Die vollständige Liste der Vertriebsstellen des Systembetreibers ist auf dem Internetportal zu finden, einschließlich Ortung der Selbstbedienungsgeschäfte, mit denen man die Mautvoranzahlung erhöhen, den jeweiligen Mautvoranzahlungsbetrag feststellen, die ausgeführten Zahlung und die benutzten bestimmten Straßenstrecken prüfen kann.

Kapitel VIII.4

Kundentelefon

- Das Kundentelefon ist eine Telefonlinie, die Kundendienste für die Fahrzeughalter und/oder Fahrzeughalter rund um die Uhr gewährleistet.
- Das Kundentelefon bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeughaltern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten folgende Kundendienste an:
 - Vermittlung von Informationen über den Auszug aus den Mauttransaktionen,

- b) Beratung über die elektronische Mauteinhebung,
 - c) Empfang von Meldungen über technische Probleme,
 - d) Empfang von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
 - e) Vermittlung von Informationen über Einzelheiten der Abrechnung, Ausfertigung von Kopien der Rechnungsbelege, Klärung von etwaigen Einwänden zur Abrechnung und
 - f) Empfang von Anträgen auf die Zustellung von Informationsmaterialien, Kopien von Rechnungsbelegen, Auszügen aus den Mauttransaktionen per Post oder E-Mail.
3. Vertrauliche Informationen und zusammenhängende persönliche Angaben und detaillierte Auskünfte über ein konkretes Konto des Fahrzeughalters werden erst nach der Identifizierung des Anrufers gewährt, nachdem er die Kontrollfragen des Mitarbeiters des Kundentelefondienstes betreffend gewählte Angaben aus dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten beantwortet hat.
 4. Die Kundendienste werden in slowakischer, englischer und deutscher Sprache rund um die Uhr und in ungarischer, russischer und polnischer Sprache in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr gewährt.

Kapitel VIII.5 Internetportal

1. Das Internetportal bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeuglenkern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten folgende Kundendienste an:
 - a) Abenden von Angaben für die Registrierung in das elektronische Mautsystem,
 - b) Auszug der Mauttransaktionen am Bildschirm, auch zum Ausdrucken, als herunterladbare CSV-Datei,
 - c) Abenden von Meldungen über technische Probleme,
 - d) Abenden von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen, sowie auch Informationen über deren Erledigungsstand,
 - e) Vermittlung von Informationen über die Details der Abrechnung,
 - f) Ausfertigung von Kopien der Rechnungsbelege und
 - g) allgemeine Informationen und Dokumente zum Herunterladen, die zur Registrierung und zum Betrieb des Fahrzeuges innerhalb des elektronischen Mautsystems notwendig sind.
2. Der Zugang zu den oben angeführten Kundendiensten des Internetportals ist nur mit Angabe des Anmeldenamens und des Passworts möglich, die die Information vor Missbrauch durch unberechtigte Personen schützen.
3. Nach dem Abschluss des Vertrages über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und des Vertrages über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts bekommt der Fahrzeughalter auf seinen Antrag vom Systembetreiber den Anmeldeinformationen zum Benutzerinternetportal zugesichert. Der Mauteneinhebungsverwalter muss alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und anwenden, damit es zu keiner Weitergabe von vertraulichen Daten durch eine dritte Person kommen kann. Im Weiteren gilt, dass der Fahrzeughalter nicht berechtigt ist, das Passwort an eine dritte Person weiterzugeben.
4. Nach dem Erlöschen des Vertrages über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und/oder des Vertrages über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts erlöscht spätestens innerhalb von 60 Tagen nach dem Erlöschen des Vertrages der Zugang zu Kundendiensten des Internetportals und somit auch der Anmeldenamen und das Passwort.
5. Falls der Fahrzeughalter eine andere Person für den Umgang mit dem Anmeldenamen und dem Passwort bestimmt, muss er diese Person speziell für die Übernahme und Verfügung über diese Angaben bevollmächtigen.
6. Die Anmeldenamen und Passwörter sind nicht übertragbar. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, alle unerlässlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die gegenständlichen Informationen von dritten Personen zu diesen Angaben zu verhindern. Falls diese Angaben dritten Personen zugänglich gemacht wurden oder es zum unberechtigten Missbrauch durch dritte Personen kam, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, den Mauteneinhebungsverwalter über diese Tatsache unverzüglich zu informieren. Im Falle einer unberechtigten Zurverfügungstellung der gegenständlichen Informationen an eine dritte Person bzw. zum deren anderen unberechtigten Missbrauch, hat der Systembetreiber das Recht, dem Fahrzeughalter den Zugang zum Internetportal unverzüglich zu verwehren. Der Systembetreiber und/oder Mauteneinhebungsverwalter trägt keine Verantwortung für etwaige Schäden, die dem Fahrzeughalter wegen einer unberechtigten Zurverfügungstellung und/oder eines Missbrauchs des Internetportals entstanden sind.
7. Falls der Fahrzeughalter den Anmeldenamen und/oder das Passwort vergisst, ist er verpflichtet, den Systembetreiber über diese Tatsache unverzüglich zu informieren, der aufgrund seines Antrags vom Systembetreiber einen neuen Anmeldenamen und/oder Passwort bekommt. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, die mit der Neugenerierung des Anmeldenamens und/oder Passworts zusammenhängenden Kosten zu erstatten.

Artikel IX.

Reklamationsordnung

Kapitel IX.1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Reklamationsordnung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mauteneinhebungsverwalter und dem Fahrzeughalter bei der Erledigung von Reklamationen bezüglich der Richtigkeit und Qualität des elektronischen Mauteneinhebungsdienstes für den Fahrzeughalter und/oder Lenker auftritt.
2. Die Reklamationsordnung richtet sich nach den gültigen Rechtsvorschriften, und zwar besonders den einschlägigen Bestimmungen:
 - a) des Gesetzes Nr. 40/1964 Gs. Bürgerliches Gesetzbuch in der gültigen Fassung,
 - b) des Gesetzes Nr. 513/1991 Gs. Handelsgesetzbuch in der gültigen Fassung und
 - c) dem Gesetz Nr. 99/1963 Gs. Zivilprozessordnung in der gültigen Fassung.
3. Unter einer Reklamation für die Zwecke dieser Reklamationsordnung versteht man das vom Fahrzeughalter beanspruchte Recht bezüglich der Verantwortung für mangelhafte und/oder fehlerhafte Dienstleistungen seitens des Mauteneinhebungsverwalters, in Folge dessen der Fahrzeughalter eine Nachbesserung und/oder eine Ersatzleistung für mangelhafte Erfüllung verlangt (im Weiteren als „Reklamation“ bezeichnet). Diese Reklamationsordnung bezieht sich auch auf die Reklamationen der Fahrzeughalter bezüglich Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der Maut und der Mautvorauszahlung und mit der Mauterhebung zusammenhängenden Gebühren.
4. Die Reklamationsordnung als untrennbarer Bestandteil dieser Bedingungen 1 ist an gut sichtbaren Stellen der Kontaktstellen und Vertriebsstellen angebracht und ist auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel IX.2

Grundformalitäten der Geltendmachung einer Reklamation und die Geltendmachungsart einer Reklamation

1. Gemäß dieser Reklamationsordnung kann der Fahrzeughalter oder eine von ihm ordentlich bevollmächtigte Person (im Weiteren als „berechtigte Person“ bezeichnet) sein Reklamationsverfahren einleiten/einer Reklamation folgenderweise geltend machen:
 - a) aufgrund einer schriftlich eingereichten und per E-Mailnachricht an die Adresse info@emyto.sk oder an die Adresse am Sitz des Systembetreibers ordentlich zugestellten Reklamation,
 - b) aufgrund einer an jeder Kontaktstelle oder Vertriebsstelle persönlich eingereichten Reklamation, wobei die Reklamation auch in diesem Fall schriftlich abgefasst (d.h. schriftlich eingereicht) werden muss,
 - c) aufgrund einer an das Internetportal eingereichten Reklamation durch einen gesicherten Anschluss und
 - d) aufgrund einer telefonisch, durch den Telefonkundendienst eingereichten Reklamation.
2. Eine Reklamation, ausgenommen den oben genannten Punkt 1 Buchst. d) dieses Kapitels der <Bedingungen 1, ist ausschließlich schriftlich auf einem vom Systembetreiber ausgegebenen Formblatt oder durch die Ausfüllung und das Abschicken des Formblatts auf dem Internetportal geltend zu machen. Die Reklamationsformblätter sind an den Vertriebsstellen und Kontaktstellen, sowie auf dem Internetportal erhältlich.
3. Der Fahrzeughalter muss in der schriftlichen Reklamation die Reklamationsgründe und alle Formalitäten auf dem offiziellen Formblatt, insbesondere den Vor- und Nachnamen oder Firmennamen, Adresse, bzw. Firmensitz, Id.-Nr., Nummer des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und er muss zugleich alle Dokumente und Beweise belegen, auf deren Grundlage er die Reklamation geltend macht.
4. Der Fahrzeughalter hat das Recht, eine Reklamation binnen 30 Tagen nach der Kenntnisnahme der Tatsache die den Gegenstand der Reklamation darstellt, bzw. er zum ersten Mal darüber erfahren könnte, geltend zu machen. Falls der Lenker des betroffenen Fahrzeugs über die Tatsache, die den Gegenstand der Reklamation darstellt, früher erfährt als der Fahrzeughalter, dann beginnt die 30-tägige Frist am Tag, an dem der Lenker diese Tatsache erfahren hat, zu laufen.
5. Der Systembetreiber behält sich vor, die Reklamation abzulehnen, falls:
 - a) diese nicht in der von dieser Reklamationsordnung verlangten Stelle und auf die vorgeschriebene Weise und/oder nicht in der angegebenen Frist geltend gemacht wurde,
 - b) diese nicht vollständig und/oder nicht eindeutig/unbestimmt/aufrichtig ist und der Fahrzeughalter es versäumt, binnen 14 Tagen nach der Zustellung der diesbezüglichen Anordnung fehlende Angaben und Dokumente zu vervollständigen,
 - c) diese solche Tatsache betrifft, auf die sich diese Reklamationsordnung nicht bezieht.
6. Die Kosten des Reklamationsverfahrens bis zur Entscheidung über die Reklamation trägt der Systembetreiber – es gilt jedoch nicht bei jeglichem im Zusammenhang mit dem Reklamationsverfahren entstandenen Kosten des Fahrzeughalters/Fahrzeuglenkers.
7. Wird die Annahme der Reklamation nicht nach dem Punkt 5 dieses Kapitels Bedingungen 1 angenommen, gilt das Reklamationsverfahren als nicht eingeleitet.

Kapitel IX.3

Dauer der Reklamationserledigung und die Erledigungsform

1. Das Reklamationsverfahren beginnt mit dem Tag der ordentlichen Geltendmachung/Annahme der Reklamation gemäß den Bestimmungen dieser Reklamationsordnung, die Bestandteil der Bedingungen 1 ist, zu laufen. Unter der Einleitung des Reklamationsverfahrens versteht man:
 - a) bei Postsendungen - Tag der ordentlichen Zustellung der vollständigen Reklamation an die Einlaufstelle im Sitz Systembetreibers (Stempel, Eingangsdatum),
 - b) per E-Mailnachricht – der nächste Arbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Zustellung der vollständigen Reklamation an die Adresse info@emyto.sk,
 - c) in Falle einer persönlichen Zustellung an die Kontaktstelle oder Vertriebsstelle - der nächste Arbeitstag nach dem ordentlichen Empfang der vollständigen Reklamation an der Kontaktstelle oder Vertriebsstelle,
 - d) über das Internetportal - Abenden vom Portal durch den autorisierten Zugang - der nächste Arbeitstag nach dem ordentlichen elektronischen Abenden des vollständig ausgefüllten Reklamationsformblatts durch den autorisierten Zugang,
 - e) bei ordentlicher telefonischer Anmeldung - der nächste Arbeitstag nach dem Gespräch. Im Falle einer telefonischen Geltendmachung ist die schriftliche Form der Erledigung der Stellungnahme nicht notwendig.
2. Der Systembetreiber ist verpflichtet, die Reklamation unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Arbeitstagen zu erledigen.

3. Im Falle einer unvollständigen Reklamation, d.h. nicht im Einklang mit dem Punkt 5 der Kapitel „Kapitel IX.2“ der Bedingungen 1 und/oder nicht eindeutigen und/oder anonymen, beginnt die Frist für die Erledigung der Reklamation am Tag der Vervollständigung der fehlenden Angaben zu laufen.
4. Das Reklamationsverfahren endet am Tag der Erledigung der Reklamation, der die Beendigung des Reklamationsverfahrens ist.
5. Die im Reklamationsformblatt angegebene Kontaktperson des Fahrzeughalters wird über die Erledigung der Reklamation durch eine schriftliche Stellungnahme informiert, und zwar durch eine schriftliche per Post bzw. per E-Mailnachricht zugestellte Stellungnahme, bzw. durch Auskunfts über das Internetportal mit einem autorisierten Zugang. Falls die Reklamation telefonisch geltend gemacht wurde, ist ihre schriftliche Form der Erledigung nicht notwendig. Bei einer telefonischen Anmeldung der Reklamation gilt die telefonische Mitteilung über ihre Erledigung als Erledigung der Reklamation.

Kapitel IX. 4

Reklamationen von Unregelmäßigkeiten in der Mautabrechnung

1. Falls der Fahrzeughalter eine Unregelmäßigkeit in der Mautabrechnung feststellt, ist er berechtigt, diese Tatsache frühestens binnen 60 Tagen nach der Aufzeichnung der umstrittenen Mauttransaktion durch das elektronische Mautsystem zu reklamieren, aber nicht später als 30 Tage nach dem Tag, an dem der Fahrzeughalter den Grund der Reklamation erfahren hat bzw. zum ersten Mal erfahren könnte.
2. Falls der Fahrzeughalter, der die Maut im Voraus zahlt, eine Unregelmäßigkeit in der Abrechnung der Mautvorauszahlung feststellt, ist er berechtigt, diese Tatsache spätestens bis zum nächsten Tag nach dem Erhalt des betreffenden Buchungsbeleges – der Rechnung zu reklamieren. Bei Erhöhung der Mautvorauszahlung unter Verwendung von falschen Registrierungsdaten des Fahrzeughalters und/oder des Fahrzeugs erstattet der Mauteneinhebungsverwalter den bezahlten Betrag der Mautvorauszahlung an den Fahrzeughalter ausschließlich in dem Fall zurück, wenn der gegenständliche Betrag nicht zur Mautzahlung verwendet und/oder als nicht verbrauchte Mautvorauszahlung zurückerstattet wurde.
3. Falls der von der Reklamation betroffene Fahrzeughalter nicht früher Gründe für die Reklamation erfährt, beginnt die festgelegte Frist für die Geltendmachung der Reklamation am Tag der Zustellung oder Überreichung des betreffenden Rechnungsbelegs (z.B. Rechnung für Abrechnung der Maut durch Mautfolgezählung, Beleg über die Bezahlung der vorausbezahlten Maut/Beleg über Zahlungsempfang (Rechnung) oder Bestätigung über Rückerstattung der Zahlung (Gutschrift) in der Mautvorauszahlung, Beleg über Mautnachzahlung, Beleg über Mautrückstand, Bestätigung über Zahlungsempfang (Rechnung) der in der Zeit und am Ort der Mautkontrolle bezahlten Maut u.a.) an den Fahrzeughalter, seinen bevollmächtigten Vertreter und/oder Fahrzeuglenker zu laufen.
4. Falls aufgrund der akzeptierten Reklamation dem Mauteneinhebungsverwalter eine Pflicht entsteht, einen Geldbetrag zurückzuerstatten, wird die Zahlungsform aufgrund der angemessenen Anwendung der Regeln der Reklamationsordnung über die Rückerstattung von Mautüberzahlungen bei einer Mautvorauszahlung festgelegt, falls zwischen dem Systemverwalter und dem Fahrzeughalter nichts anderes vereinbart wird.
5. Im Falle einer anerkannten Reklamation über die Höhe der Mautnachzahlung und/oder des Mautrückstandes ist der Systemverwalter berechtigt, den Geldbetrag ohne etwaige ursprüngliche Auf-, bzw. Abrundung zurückzuerstatten.

Kapitel IX.5

Beschwerden und Streitigkeiten

Bei sämtlichen aus dem Reklamationsverfahren/der Reklamationsordnung resultierenden Beschwerden und Streitigkeiten ist bei Nichtakzeptierung der Beschlüsse des Reklamationsverfahren/der Reklamationsordnung gemäß diesen Bedingungen 1 nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 160/2015 Zivilprozessordnung Gs. Handelsgesetzbuch in der gültigen Fassung vorzugehen.

Artikel X.

Übergangs- und Abschlussbestimmungen

Kapitel X.1

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen 1

1. Der Mauteneinhebungsverwalter ist berechtigt, diese Bedingungen 1 und den Gebührentarif einseitig zu ändern, zu ergänzen, und/oder durch neue Bedingungen 1 zu ersetzen, und zwar vor allem im Falle einer Änderung und Ergänzung der gültigen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Bedingungen 1 ausgegeben wurden. Die aktuelle Version der Bedingungen 1 ist auf dem Internetportal des Mauteneinhebungsverwalters und/oder auf dem Internetportal zugänglich.
2. Im Einklang mit den gültigen Rechtsvorschriften treten die Änderungen, Ergänzungen, bzw. die Ersetzung der Bedingungen 1 durch deren Veröffentlichung durch den Mauteneinhebungsverwalter auf seinem Internetportal und/oder auf dem Internetportal in Kraft. Falls der Fahrzeughalter mit der Änderung der Bedingungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von 30 Tagen nach deren Veröffentlichung vom Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zurücktreten. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, den Rücktritt vom Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ausschließlich durch eine schriftliche Mitteilung an die Adresse des Systembetreibers vorzunehmen.

Kapitel X.2

Zustellung von Schriftstücken und Kommunikation

1. Die für den Mauteneinhebungsverwalter und/oder den Systembetreiber bestimmten Schriftstücke sind, falls in diesen Bedingungen 1 nicht anders bestimmt ist, ausschließlich folgenderweise zuzustellen:
 - a) persönlich an beliebiger Kontakt- bzw. Vertriebsstelle,
 - b) per E-Mailnachricht an die Adresse info@emyto.sk,
 - c) an die Adresse am Sitz des Systembetreibers,
 - d) mittels Internetportals mit gesichertem Zugang und
 - e) per Fax
2. Der Mauteneinhebungsverwalter und/oder der Systembetreiber hat die Schriftstücke an den Fahrzeuginhaber per Post an die für diesen Zweck bei dem Abschluss des Vertrages über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten oder beim Abschluss eines Nachtrages zum Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und/oder an die Adresse am Sitz/Ort der Unternehmung/des Daueraufenthaltes des Fahrzeuginhabers zuzustellen. Es gilt, dass ein an den Fahrzeuginhaber mit der Inanspruchnahme des Postdienstleistungsbetreibers abgesendetes Schriftstück am dritten Tag ab seiner Absendung zugestellt wurde. Beim an eine Adresse außerhalb der Slowakischen Republik abgesendeten Schriftstück gilt, dass es am siebenten Arbeitstag ab dem Tag seiner Absendung zugestellt wurde.
3. Der Mauteneinhebungsverwalter und/oder den Systembetreiber hat an den Fahrzeuginhaber Schriftstücke per elektronische Post an die beim Abschluss des Vertrages über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten oder beim Abschluss eines Nachtrages zum Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten genannte E-Mailadresse und/oder an die in Kundeneinreichung und/oder im Reklamationsformblatt genannte E-Mailadresse zuzustellen. Das Schriftstück gilt durch Bestätigung der Empfangsnachricht durch den Postserver als zugestellt.
4. Wird in diesen Bedingungen 1 nicht anders bestimmt, hat der Fahrzeuginhaber, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder Fahrzeuglenker die Schriftstücke an den Mauteneinhebungsverwalter und/oder den Systembetreiber primär in slowakischer, tschechischer oder in englischer Sprache zuzustellen. Dadurch ist keinerlei das Recht des Mauteneinhebungsverwalters und/oder den Systembetreibers betroffen, im Schriftverkehr mit dem Fahrzeuginhaber ausschließlich slowakische oder englische Sprache zu verwenden.

Kapitel X.3

Verarbeitung von persönlichen Daten

1. Národná diaľničná spoločnosť, a.s. (Nationale Autobahnengesellschaft) mit Sitz in Dúbravská cesta 14, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 35 919 001, SteuerID: 2021937775, UID: SK2021937775, eingetragen durch die Abteilung des Handelsregisters geführt beim Bezirksgericht Bratislava I., in der Abteilung: Sa, Einlage Nr. 3518/B (im Weiteren als „Betreiber“ bezeichnet), ist der Betreiber des elektronischen Mautsystems in dem persönliche Daten der Fahrzeughalter (der juristischen Personen, einschließlich der persönlichen Daten von natürlichen Personen, die diese juristischen Personen vertreten, und der natürlichen Personen), sowie von Fahrzeuglenkern (im Weiteren als „betroffene Personen“ bezeichnet) zwecks der elektronischen Mauteinhebung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch Fahrzeuge verarbeitet werden.
2. Am 13.01.2009 unterschreibt der Betreiber mit der Gesellschaft SkyToll, a.s. mit Sitz in Westend Square, Lamačská cesta 3/A, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 44 500 734, Steuer ID: 2022712153, UID: SK2022712153, eingetragen durch die Abteilung des Handelsregisters geführt beim Bezirksgericht Bratislava I., in der Abteilung: Sa, Einlage Nr. 4646/B einen Vertrag über die Gewährung komplexer elektronischer Mauteinhebungsdienstleistung, wodurch die Gesellschaft SkyToll, a.s. anschließend an die Bestimmung § 12 Abs. 2 des Gesetzes im Sinne der Bestimmung § 34 des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs als Vermittler (im Weiteren als „Vermittler“ bezeichnet) handelt.
3. Der Betreiber und der Vermittler sind im Einklang mit der Bestimmung § 5 Punkt e) des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs, sowie auch im Einklang mit der Bestimmung § 12 Absatz 5 des Gesetzes berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:
 - a) Fahrzeugkennzeichen und fotografische Fahrzeugbilder,
 - b) technische Daten des Fahrzeugs,
 - c) Identifizierungscode des Bordgerätes,
 - d) Länge des befahrenen Straßenabstandes,
 - e) Mautsatz und errechneter Mautbetrag,
 - f) Daten über Fahrzeugbetreiber gem. der Bestimmung § 8 Abs. 1 des Gesetzes und Fahrzeugzulassungsdaten gem. der Bestimmung § 111 Abs. 2 und der Bestimmung § 113 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 8/2009 Gs über die Straßenverkehrsordnung und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze in gültiger Fassung,
 - g) Angaben über geografische Lage des Fahrzeugs,
 - h) Angaben über momentane Gesamtmasse des Fahrzeugs,
4. Als Angaben über dem Fahrzeuginhaber gemäß dem oben genannten Buchst. f) dieses Kapitels Bedingungen 1 gelten insbesondere:
 - a) Handelsnamen, Adresse des Unternehmungsortes, falls Fahrzeuginhaber eine natürliche Person – Unternehmer ist; falls der Fahrzeuginhaber eine andere natürliche Person ist, Vorname, Name, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Wohnortadresse, Staatsangehörigkeit, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
 - b) Bezeichnung oder Handelsnamen und Adresse des Sitzes, wenn der Fahrzeuginhaber eine juristische Person ist,
 - c) Vorname und Name, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnortadresse des Fahrzeuglenkers oder eines bevollmächtigten Vertreters des Fahrzeuginhabers,
 - d) Nummer des Personalausweises oder Reisepasses des Fahrzeuglenkers oder eines bevollmächtigten Vertreters und Führerscheinnummer des Fahrzeuglenkers,

- e) Identifikationsnummer der Organisation des Fahrzeuginhabers, falls zugeteilt wurde, bzw. eine ähnliche dementsprechende Angabe im anderen Land,
 - f) Steueridentifikationsnummer des Fahrzeugbetreibers, falls zugeteilt wurde,
 - g) Angaben bezüglich Eintragung des Fahrzeuginhabers ins Handelsregister oder einen ähnlichen Register, falls er in einem solchen Register eingetragen ist,
 - h) KFZ-Kennzeichen und Land, in dem das Fahrzeug registriert ist,
 - i) Fahrzeugkategorie, höchstzulässige Gesamtfahrzeugmasse, Achsenanzahl und Emissionsklasse des Fahrzeugs,
 - j) Angabe darüber, ob der Fahrzeug mit einem Gerät oder einer Modifikation ausgestattet ist, welche die Funktion des Bordgerätes verhindern könnten,
5. Der Betreiber und Vermittler sind im Zusammenhang mit der Bestimmung § 12 Abs. 6 des Gesetzes berechtigt, gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs. persönliche Angaben des Fahrzeuginhabers zu verarbeiten, falls es sich um natürliche Person handelt, bevollmächtigten Vertreter des Fahrzeuginhabers und Fahrzeuglenker im Umfang Titel, Vorname, Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Adresse des Dauerwohnsitzes, Staatsangehörigkeit, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, Nummer des Führerscheines.
 6. Der Betreiber und Vermittler sind nicht berechtigt, die im § 12 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die von der Maut gem. der Bestimmung b§ 3 Abs. 1 Buchst. a), b), d), i) bis k) des Gesetzes befreite Fahrzeuge (d.h. die Fahrzeuge des Innenministeriums der Slowakischen Republik und des Polizeikorps, des Verteidigungsministeriums, der Streitkräfte der Slowakischen Republik und der Nordatlantischen Vertragsorganisation, des Slowakischen Nachrichtendienstes, des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher und Finanzverwaltung) und über deren Betreiber und Lenker Daten zu verarbeiten.
 7. Die Verpflichtung, persönliche Angaben zur Verfügung zu stellen, ergibt sich für die betroffenen Personen aus den gültigen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, wobei in Folge einer Verweigerung, persönliche Angaben seitens der betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen, kein Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten abgeschlossen werden kann, und somit können die bestimmten Straßenabschnitte nicht benutzt werden.
 8. Die persönlichen Angaben der betroffenen Personen für den oben angeführten Zweck werden außerdem gemäß § 13 Abs. 1 Punkt c) des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs. ohne Zustimmung der betroffenen Person, im Namen des Betreibers während eines im Registerplan und in der Registraturordnung festgelegten Zeitraums des Betreibers aufbewahrt.
 9. Persönliche Angaben werden nicht veröffentlicht, wobei der Vermittler im Einklang mit der Bestimmung § 48 des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs. nicht beabsichtigt, die persönlichen Angaben einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln.
 10. Der Vermittler hat gemäß der Bestimmung § 44 des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs. eine verantwortliche Person bestimmt, die mittels einer an die Adresse gdpr@emyto.sk zugestellten E-Mailnachricht zu kontaktieren ist.
 11. Im Einklang mit der Bestimmung § 21 bis zur Bestimmung § 24 des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs. ist die betroffene Person berechtigt, das Recht auf Zugang zu persönlichen Angaben betreffend die betroffene Person, Recht auf Richtigstellung, Beschränkung der Verarbeitung und Löschung der Angaben zu verlangen.
 12. Die betroffenen Personen sind berechtigt, gegen die Veröffentlichung ihrer persönlichen Angaben im Einklang mit § 27 des Gesetzes 18/2018 Widerspruch einzulegen, und sind berechtigt, die entsprechenden Rechtsbehelfe im Einklang mit § 100 des Gesetzes 18/2018 durch Einleitung eines Verfahrens geltend zu machen.

Kapitel X.4

Schlussbestimmungen

1. Die durch diese Bedingungen 1 oder durch den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten nicht geregelten Rechtsbeziehungen richten sich insbesondere nach den gültigen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, wie auch nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 Gs. das Handelsgesetzbuch in gültiger Fassung und nach sonstigen gültigen Rechtsvorschriften.
2. Der Fahrzeughalter, der Fahrzeuglenker und/oder der bevollmächtigte Vertreter erklärt durch die Unterzeichnung des Vertrages über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten, sich vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten mit den Bestimmungen dieser Bedingungen 1 ordnungsgemäß vertraut gemacht haben.
3. Diese Bedingungen 1 sind in slowakischer Sprache angefertigt. Im Falle der Anfertigung von anderen Sprachversionen dieser Bedingungen 1 ist im Falle eines Widerspruchs/ einer Streitigkeit/eines Auslegungsproblems bzw. einer Widersprüchlichkeit die slowakische Version entscheidend.
4. Diese Bedingungen 1 werden für den Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker und/oder den mautbefreiten Fahrzeuginhaber seit der Einreichung des Antrags zur Registrierung in das elektronische Mautsystem bis zur vollständigen Erfüllung von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Mauterhebungsverwalter und dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker verbindlich, und zwar auch dann, wenn die oben erwähnte Gegebenheit erst nach der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten eintritt.
5. Die etwaigen Streitigkeiten werden im Einklang mit dem „Kapitel IX.5“ der Bedingungen 1 durch das sachlich und funktional zuständige slowakische Gericht nach dem Sitz des Mauterhebungsverwalters beigelegt.
6. Diese Bedingungen 1 werden ab 25.05.2018 rechtskräftig und rechtswirksam und werden zum Zeitpunkt der Rechtskraft und Wirkkraft der gültigen Rechtsvorschriften aktualisiert.

Národná diaľničná spoločnosť, a.s.